

BUCHBESPRECHUNGEN

<p>Bergsdorf, Harald/Rudolf van Hüllen: <i>Linksextrem – Deutschlands unterschätzte Gefahr? Zwischen Brandanschlag und Bundestagsmandat</i> (Eckhard Jesse).....</p>	454
<p>Frankenberg, Günter: <i>Staatstechnik (Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand)</i> (Davor Rodin).....</p>	456
<p>Göhler, Gerhard/Ulrike Höppner/Sybille de la Rosa (Hg.): <i>Weiche Steuerung. Studien zur Steuerung durch diskursive Praktiken, Argumente und Symbole</i> (Kristina Hahn).....</p>	460
<p>Hepp, Gerd F.: <i>Bildungspolitik in Deutschland</i> (Michael C. Hermann).....</p>	462
<p>Kraul, Margret / Peter-Tobias Stoll (Hg.): <i>Wissenschaftliche Politikberatung</i> (Helge F. Jani).....</p>	463
<p>Lamping, Wolfram/Henning Schridde (Hg.): <i>Der konsultative Staat. Reformpolitik und Politikberatung</i> (Helge F. Jani).....</p>	465
<p>Meyer, Kurt: <i>Jacob Burckhardt. Ein Portrait</i> (Harald Bergbauer).....</p>	467
<p>Ockenfels, Wolfgang: <i>Was kommt nach dem Kapitalismus?</i> (Markus Porsche-Ludwig).....</p>	469
<p>Parusel, Bernd: <i>Abschottungs- und Anwerbestrategien. EU-Institutionen und Arbeitsmigration.</i> (Peter Schimany).....</p>	470
<p>Steglich, Henrik: <i>Rechtsaußenparteien in Deutschland. Bedingungen ihres Erfolges und Scheiterns</i> (Harald Bergsdorf).....</p>	473
<p>Wagner, Joachim: <i>Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat</i> (Manfred Broucker).....</p>	474
<p>Weiß, Volker: <i>Deutschlands Neue Rechte. Angriff der Eliten – Von Spengler bis Sarrazin</i> (Stefan Kubon).....</p>	476

Harald BERGSDORF/Rudolf VAN HÜLLEN: Linksextrem – Deutschlands unterschätzte Gefahr? Zwischen Brandanschlag und Bundestagsmandat, Paderborn u.a. 2011, Ferdinand Schöningh Verlag, 200 Seiten, 24,90 €

Die Linke, hervorgegangen aus der SED, der SED/PDS, der PDS und dem Zusammenschluss mit der WASG, der Linkspartei, verabschiedete auf ihrem Erfurter Parteitag vom 21. bis 23. Oktober 2011 – endlich – mit großer Geschlossenheit ihr erstes, stark antikapitalistisch geformtes Programm, in dem sie u. a. einen radikalen »Systemwechsel« und die Auflösung der NATO fordert. Diese Partei, für die das Totenglocklein schon oft geläutet hat, ist in 13 Landesparlamenten vertreten und steht mit demokratischen Prinzipien offenkundig auf Kriegsfuß. Das ist auch die Auffassung von Harald Bergsdorf und Rudolf van Hüllen, zwei Extremismusexperten, deren Augenmerk im Gegensatz zu den meisten Autoren nicht auf die rechte Variante des Extremismus fixiert ist. Vielleicht ändert sich die Schiefelage allmählich: Die schwarzgelbe Bundesregierung fördert seit einiger Zeit in bescheidenem Umfang die Prävention gegen Linksextremismus, der keine Homogenität verkörpert, wie anschaulich an der Gedankenwelt mit den beiden »ideologischen Großfamilien« (dem Anarchismus und dem Kommunismus) gezeigt wird.

Ein gutes Drittel ihres überaus flott geschriebenen Buches, das auf einen größeren Leserkreis zielt, auf Multiplikatoren der politischen Bildung etwa, und nicht an dröge Verfassungsschutzberichte erinnert, widmen Bergsdorf und van Hüllen zu Recht dieser Kraft: ihrer Herkunft und Entwicklung, den Wählern und den Erfolgsfaktoren, der Programmatik und Strategie, der Organisation und den führenden Köpfen (Bodo Ramelow fehlt), zu denen Gesine Lötzsch und Klaus Ernst bald nicht mehr zählen dürften. Die extremismustheoretische Einschätzung kommt ebenso etwas zu kurz wie die aktuelle Entwicklung. 2011 war für Lafontaines Linke – trotz des Finanzdesasters – ein Krisenjahr, durch interne Zwistigkeiten bestimmt, angefangen bei Gesine Lötzschs »Wegen zum Kommunismus« in der linksextremistischen Pos-

tille *junge welt*. Die Partei, für die die DDR kein »Unrechtsstaat« ist, lehnt zwar den »Stalinismus« ab, nicht aber den »Kommunismus« – im Gegenteil, sie heißt Kommunisten willkommen.

Im Fazit über die Demokratiefähigkeit der Linken ist von zwielichtigen Formulierungen im Programm die Rede (»Umwälzungen mit revolutionärer Tiefe«). Die Partei meide bis heute eine ehrliche Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte. Wichtig seien »sachliche und sachkundige Aufklärung über Linksextremismus und sein Umfeld, das weniger verhärtet ist. Solche Debatten sind inner- und außerhalb der Massenmedien inhaltlich hart, aber selbstverständlich fair zu führen« (S. 159). Die Verfasser, die mit der Kritik am so vordergründigen wie einseitigen »Antifaschismus«-Paradigma der Linken ins Schwarze treffen, tragen ihren Teil dazu bei.

Bergsdorf und van Hüllen analysieren die Versteigerungen weiterer Organisationen wie der marxistisch-leninistischen DKP, die dem Sowjetkommunismus nachtrauert, der maoistischen MLPD mit ihrem Proletariatskult sowie den vielen trotzkistischen Gruppierungen, über die es sarkastisch heißt, ein Trotzkist sei eine »Gruppe«, zwei stellten eine »internationale Tendenz« dar, drei eine »Spaltung« (S. 82). Die Suche nach der »reinen Lehre« ist bei ihnen legendär. In der Linken tummeln sich Trotzkisten als Bundestagsabgeordnete, ohne dass dies die Führungsriege rügt. Der »Kampf gegen rechts« stellt für die heterogenen Strömungen ein einigendes Band dar.

Die Verweise auf Selbstbilder und das Selbstverständnis sind weiterführend, etwa über den »authentischen Sozialrevolutionär« oder den »stalinistischen Parteikader«. Ob der eine freilich »moralisch ehrbar« sei und der andere zu den »Menschenfeinden« gehöre? Was über Milieus und politische Ästhetik in der linksextremen »Szene« zu lesen ist, war so wenig bekannt. Linksextremisten müssen im Gegensatz zu Rechtsextremisten mit ihrer politischen Ästhetik nicht hinter dem Berg halten, fehlt hier doch der Straftatbestand der Propagandadelikte. Für die Identitätsbildung ist Symbolik wichtig. Der »Schwarze Block« trägt Tarnkappen, das bunte »Pali-Tuch« dient der Solidarität mit den Palästinensern und gegebenenfalls der Vermummung. Zu den wichtigsten Ritualen gehören die Liebknecht-Luxemburg-Feiern am zweiten Januar-Wochenende, der 18. März als der »Tag der politischen Gefange-

nen«, dem besonders die »Rote Hilfe« ihre Aufmerksamkeit schenkt, der 1. Mai als »Tag der Arbeit«, an dem Ausschreitungen die Regel sind, der 8. Mai als »Tag der Befreiung vom Faschismus«, der 1. September als »Antikriegstag«. Für die meisten Linksextremisten sind Rosa Luxemburg und Ernesto (»Che«) Guevara wahre Ikonen.

Autonome – antiimperialistisch oder antideutsch ausgerichtet – wenden Massenmilitanz an und betreiben klandestine Aktionen. Alle Welt redet über rechtsextremistische Musik, doch kaum einer über das Pendant linksaußen. Bei der Punkrock-Band »Slime« heißt es etwa: »Wir wollen keine Bullenschweine. Dies ist ein Aufruf zur Revolte, dies ist ein Aufruf zur Gewalt. Bomben bauen, Waffen klauen, den Bullen auf die Fresse hauen: Haut die Bullen platt wie Stullen. Stampft die Polizei zu Brei. Haut den Pigs die Fresse ein, nur ein totes ist ein gutes Schwein« (S. 70).

Wer die Argumentations- und Agitationstechniken von Linksextremisten entlarvt, erwirbt sich mit dem Hinweis auf selektive Wahrnehmung, die Umwertung von Begriffen, die semantische Zuspitzung bzw. Weichzeichnung große Meriten, und Argumente gegen linksextreme »Stammtschparolen« sind ebenso nützlich. Dabei verfängt nicht jede Widerlegung. So stimmt zwar die Aussage, dass es die SED war, »die ihre bürgerlichen Konkurrenten nach Ende der Hitler-Diktatur – mit Propaganda und Terror – gleichgeschaltet und sie zu weitgehend linientreuen Vasallen geformt hat« (S. 171). Aber unrichtig (und zudem widersprüchlich zum vorherigen Satz) ist die Feststellung, die »Blockparteien versuchten, in der SED-Diktatur andere politische Ideen wachzuhalten. Eine Mitgliedschaft in den bürgerlichen Blockparteien bot die Chance, eng begrenzt mitzugestalten, ohne der SED beitreten zu müssen« (S. 171). Das läuft auf Apologie hinaus. Hingegen wäre die Erkenntnis wichtig, dass es nicht so sehr darauf ankommt, woher einer kommt, sondern wohin er will.

Die Frage im Titel wird nicht klar beantwortet (eine Gefahrenanalyse fehlt), hingegen zu Recht gesagt, der antiextremistische Konsens sei aufgeweicht. Für die Autoren ist die Linke in der Grauzone von Demokratie und Extremismus angesiedelt. Allerdings bringen sie vor allem Argumente zum wenig demokratischen Charakter der Partei vor. Leider unterscheiden sie nicht zwischen einem harten Extremismus (etwa dem der NPD)

und einem weichen (etwa dem der Linken). Dass diese im Kern extremistisch ist, erhellt ihr Grundsatzzprogramm.

Auch wenn der handliche Band manche Lücken hat (z. B. zu den Ursachen und zu den Therapien), weist die instruktive Übersicht nahezu ein Alleinstellungsmerkmal auf (siehe jetzt allerdings Ulrich Dovermann (Hrsg.): *Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 2011). Das Thema Linksextremismus ist eben nicht en vogue, nicht sexy.

Eckhard Jesse

Günter FRANKENBERG: *Staatstechnik (Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand)* Frankfurt am Main 2010, Suhrkamp, 306 Seiten, 13 €

I. Der bekannte Rechtstheoretiker und Jurist konfrontiert uns in seinem Buch in beispielhafter Klarheit mit dem Phänomen der strukturellen Transformation des *Rechtsstaates* in den *Sicherheitsstaat*. Nachdem er die Methoden der Staatstechnik eingeführt und die klassischen Rechtsstaatstheorien und -doktrinen dargelegt hat, geht er zu einer Diskussion mit den derzeitigen führenden Theoretikern des Ausnahmezustandes über, welcher als reales Phänomen auf die Umwandlung des Rechtsstaates in einen Sicherheitsstaat Einfluss nimmt. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen nicht nur Carl Schmitt und Giorgio Agamben, sondern auch drei Generationen deutscher Nachkriegstheoretiker des Rechts und der Politik. Diese haben ihre Theorien, konfrontiert mit dem Phänomen der gleitenden Erosion des Rechtsstaates, welcher sich mit Prozessen auseinandersetzen musste und muss, die er nicht mehr steuern und noch weniger vorhersehen konnte und kann.

Frankenberg ist daher primär ein Rechtstheoretiker und nicht Politologe. Oder ist er das nur, wenn er den politischen Aspekten der rechtstechnischen Einhebung von Ausnahmezuständen, die Einfluss auf die Transformation des Rechtsstaates in den Sicherheitsstaat haben, nicht mehr ausweichen kann?

II. Die Staatstechnik oder *arcana dominationis*, wie sie von den Renaissance-Theoretikern genannt wurde, umschreibt als Theorie Art und Weise, wie politische Macht ausgeübt und rechtlich begrenzt wird. Die Methoden der rechtlichen Begrenzung

politischer Macht haben sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Rechts und des (Rechts-)Staates dramatisch verändert. Im liberaldemokratischen Rechtsstaat muss sich die legislative Regierungstechnik in Krisenzeiten ununterbrochen gegen die Versuchungen des verfassungsmäßig vorgesehenen bzw. nicht vorgesehenen Ausnahmezustandes, welcher unregulierte und andere gesellschaftliche Macht provoziert, zur Wehr setzen. Mit diesen Krisen und den sie begleitende Bedrohungsszenarien befasst sich der Autor in seinem Buch und zeigt die Verteidigungs- und Bewältigungsstrategien bis hin zur Gefahr des Ausnahmezustandes auf. Er legt dar, wie der heutige Staat als autogeneratives System über Techniken verfügt, die in Zeiten der Terrorbekämpfung und anderen unvorhergesehenen Krisen den rechtlichen Rahmen der Verfassung und des Rechts überschreiten und wie diese ausgeübte Technik unter dem Imperativ der Sicherheit pervertiert wird. Mit seinen Analysen verfolgt Frankenberg das Ziel, das ambivalente Verhältnis von Staat, Verfassung und Recht auszuleuchten. Weiterhin sollen Wege zur Verteidigung der demokratisch legitimierten Legalität gegen Tendenzen der staatlichen Herrschaftstechnik, die darauf angelegt sind, den Ausnahmezustand zu »normalisieren«, gefunden werden.

Aus der umfangreichen, in diesem Buch verarbeiteten Literatur ist zu ersehen, dass Frankenberg seine Thesen im Dialog mit den Klassikern (Locke, Hobbes) und einflussreichen Rechts- und Politiktheoretikern dieser Zeit entwickelt. Carl Schmitt, Giorgio Agamben, Michel Foucault, Niklas Luhmann, John Rawls, Jürgen Habermas und andere prominente Theoretiker kommen in den sieben Kapiteln des Buches zu Wort: Nach den Paradigmen der Staatstechnik (Kap. I), wird der Staat als Begriff und Ideal (Kap. II) vorgestellt. Der Rekonstruktion der Konstellationen von Rechtsstaat und des Ausnahmezustand (Kap. III) folgen die Untersuchung der auf den Ausnahmezustand bezogenen theoretischen oder dogmatischen Positionen und Verhältnisse (Kap. IV) und die Analyse der Krisen des Rechtsstaates in der Geschichte der Bundesrepublik: »Krise 1: Der regressive Rechtsstaat und politischer Extremismus« (Kap. V) und »Krise 2: Normalisierter Ausnahmezustand im Sicherheitsstaat« (Kap. VI). Abschließend analysiert Frankenberg den aktuellen Folterdiskurs im Lichte der historischen Paradigmen – »Folter auf dem

Weg zur normalen Staatstechnik?– Paradigmen, Praktiken und Argumente« (Kap. VII).

Wir werden im Folgenden die Schlüsselthesen aus dem I. und III. Kapitel kurz vorstellen. Im ersten Kapitel führt Frankenberg den Begriff der Staatstechnik ein und stellt, vor dem Hintergrund der politischen Theorien Machiavellis, Hobbes' und Lockes, die unterschiedlichen Paradigmen mit besonderem Fokus auf die verfassungsrechtlich begrenzte Macht des Herrschers und dessen (verfassungsrechtlich geregelte) Befugnisse im Ausnahmezustand vor. Die Analyse endet mit Foucaults Konzept des Sicherheitsstaates, als theoretischem Kontrapunkt des traditionellen Rechtsstaates.

Ausgehend von der derzeitigen Diskussion zum Ausnahmezustand, warnt Frankenberg vor der gefährlichen Tendenz einer allmählichen Normalisierung des Ausnahmezustandes mit der Folge, dass der Staat jenseits demokratischer und rechtlicher Kontrollen permanent den Rahmen der verfassungsmäßig begrenzten Macht überschreitet (S. 34, 36–40). Der liberale Rechtsstaat, wie er noch von neokantischen Rechtstheoretikern (Kelsen) umschrieben wurde, wollte den Ausnahmezustand in die Verfassung mit temporärer begrenzter Verfassungsdiktatur als Belagerungszustand, Waffenkrieg, Katastrophen und Ausnahmefällen »einregistrieren«, beziehungsweise rechtlich regulieren.

Die Ambivalenz des liberalen Rechtsstaates resümierend, der versuchte, verschiedene Erscheinungsformen des Ausnahmezustandes rechtlich oder verfassungsrechtlich zu regulieren, zeigt Frankenberg auf, dass sich der Rechtsstaat auf dem Weg dieser Versuche aufgrund der aktuellen Bedrohungslagen allmählich in einen Sicherheitsstaat transformiert hat. Ingenieure der Sicherheitstechnik werden zu Experten der Informationstechnik, die freie Hand im Kampf gegen organisierte Kriminologie und Terrorismus, gegen Sicherheitsbedrohungen, gegen Schläfer, welche auf ihren Moment warten, gegen gefährliche Menschen aller Art und alle anderen Inkarnationen des »Bösen« einfordern. Demgegenüber hilft das Datenschutzrecht nur wenig, die Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Im dritten Kapitel warnt Frankenberg davor, dass die rechtliche Einhegung des Ausnahmezustandes für den Rechtsstaat, wegen der asymmetrischen, inkommensurablen Beziehung zwischen

Recht und Macht, eine Quadratur des Kreises (S. 126), nämlich eine unlösbare Beziehung darstellen könnte. In der Tat sind Recht und Macht unvergleichbare, asymmetrische Medien. Doch der Ausnahmezustand ist die Form, in der sich diese Unvergleichbarkeit radikal in einem unlösbaren Dilemma – der Suspension des Rechts oder der Suspension der Macht – zeigt.

Frankenberg diskutiert nicht über Politik als Service, der verschiedene gesellschaftliche Kräfte für den Einsatz homogenisiert und de-homogenisiert, um diese dazu zu befähigen bzw. entmächtigen, sondern über die Politik als undifferenzierte, ausgleichende Macht. Dies zeigt sich an seiner Interpretation von Foucaults Ideen über die industrielle Disziplin und die Informationskontrolle der Bürger als neue Quellen antidemokratischer Macht. Während Macht unmittelbar auf das Recht einwirkt, hat die Politik eine Doppelfunktion: Einerseits homogenisiert sie verschiedene Segmente der Gesellschaft, während sie sie für gesellschaftliche Veränderungen zu befähigen sucht, andererseits bemüht sie sich dominante gesellschaftliche Mächte abzuwähren, um eine pluralistische Demokratie zu bewahren.

Um ihre Positionen (Macht) in staatlichen Institutionen zu wahren, verweisen Politiker, so Frankenberg, auf außergewöhnliche Gefahren, die von gesellschaftlichen Mächten drohen, statt auf Demokratie und die sogenannte Legalität (S. 128). Sie konfrontieren ihre Wähler/ihr Publikum Gefahrenszenarien, um ihnen sodann Schutz vor eben diesen Gefahren anzudienen. Dabei suggeriert den Politikern ihre *deformation professionnelle*, dass drohende Gefahren und bürgerliche Ängste, die sich in Gesetze übersetzen lassen, ihnen regelmäßig Kompetenzen zuweisen, andererseits jedoch einen Verlust an bürgerlicher Freiheit bedeuten – eine Einsicht die sich auch Foucault entnehmen lässt. Dort, wo integrativ oder desintegrativ politisches Handeln den Einfluss neuer sozialer Mächte pazifizieren sollte, wird gegen diese immer auch mit gesetzlicher Repression reagiert: Dies ist die *Konsequenz der Gleichstellung von Staat und Macht durch die Medien*. So hat beispielsweise der einstige Bundesaußenminister Gerhard Schröder seine Initiative zur Einführung des Ausnahmezustandes 1960 als »Die Stunde der Exekutive« bezeichnet, in der im verfassungsmäßig vorgesehenen Ausnahmezustand gehandelt werden sollte. Für dessen Handhabung sollte keine parlamenta-

rische Mehrheit benötigt werden, sondern lediglich die Berufung auf die (Notstands-) Verfassung. In ähnlichem Geist hat später, während einer Anhörung in einem Parlamentsausschuss, der verantwortliche Innenminister Höcherl die legendäre Bemerkung gemacht: »Verfassungsschützer können das Grundgesetz nicht ständig unter dem Arm tragen« (S. 130).

Als Rechtswissenschaftler erforscht Frankenberg die Beziehung zwischen Staat, Verfassung und Recht und führt Situationen an, in denen der Staat seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen überschritten hat. Anders als Carl Schmitt, für den jedes Urteil eines Verfassungsgerichts interpretativ und jede politische Entscheidung (der Exekutive) die verfassungsmäßige Ordnung als unvorhergesehene Entscheidung überschreitet, verweist Frankenberg auf echte und unechte Ausnahmelagen, wie etwa die Anwendung des Instrumentariums der »streitbaren Demokratie«. Von den Fällen des verfassungsmäßig vorhergesehenen Ausnahmezustandes oder von »nicht authentischen Ausnahmezuständen«, die nicht den Staat als Ganzes bedrohen, sind selbstverständlich solche zu unterscheiden, die im Verfassungstext schon vorgesehen sind und ein Verbot (etwa einer Partei) auslösen können.

In vielen anderen Fällen verfassungsrechtlich unvorhergesehener Gefahren, wie dem Terror des »Baader-Meinhof-Komplexes«, hat die Exekutive der Legislative und dem Verfassungsgericht nachträglich Verfassungsänderungen vorgeschlagen. In Zeiten großer Terrorgefahr hat der damalige deutsche Innenminister Otto Schily sich in dem Zusammenhang zu einer Aussage hinleiten lassen, ob nicht im Ausnahmefall die Tötung eines Menschen als gebotene Abwehr gerechtfertigt sei (S. 132). Frankenberg bezeichnet diese Übergriffe als Situationen eines *außerverfassungsrechtlichen Ausnahmezustandes*. In ihnen neigen Politiker dazu, die Gefahren zu dramatisieren, die der Sicherheit des Staates und der Bürger drohen, und plädieren für oder initiieren die Einführung außergewöhnlicher Ermächtigungen (S. 132). Giorgio Agamben zeigt, dass solche *nicht authentischen Ausnahmezustände* permanent sind, da die regierende Mehrheit im Parlament mit ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit, sich auf die Verfassung berufend, ununterbrochen den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen der Regierung formt. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass Frankenberg auf außer-

gewöhnliche Weise die Asymmetrie von Macht, Recht und Politik wahrnimmt, aber diese nicht durchgreifend theoretisiert, sondern vornehmlich am deutschen Beispiel veranschaulicht.

III. Abschließend werden wir Frankenburgs kritische Analyse des Ausnahme- und Normalzustands anhand der Arbeiten Carl Schmitts und Giorgio Agambens darstellen. Hierbei können wir nicht über die Verwandtschaft dieser beiden Analysen mit den Arbeiten Thomas Kuhns und seiner Unterscheidung der normalen von der revolutionären Wissenschaft schweigen. Auch Frankenberg musste diesen Aspekt im Blick gehabt haben, selbst wenn er ihn nicht erwähnt.

Frankenberg ist ein bestens informierter Kenner und Analytiker der modernen Staats- und Rechtstheorie. Die Stärke seiner Arbeit liegt vor allem in der Konzentration auf die Analyse des Verhältnisses von Recht und Politik. Als kompetenter Beobachter derzeitiger sozialer Prozesse, scheint er besorgt zu sein über die Erosion des liberal-demokratischen Paradigmas, das zuletzt von Hans Kelsen am konsequentesten verfochten wurde. Er ordnet sich freilich weder Kelsen noch seinem radikalen Opponenten Carl Schmitt zu, sondern beschreibt mit seiner minuziösen Analyse Beispiele aus der heutigen deutschen staatsrechtlichen Praxis, das Abgleiten des Rechtsstaates in einen Sicherheitsstaat. Wie einerseits die Gesellschaft in eine »Sicherheitsgesellschaft«, als neue Formation der sozialen Kontrolle und eine neue Konstellation steigender Bedürfnisse nach Sicherheit mutiert, so transformiert sich andererseits auch der Staat von einem Rechtsstaat in einen Sicherheitsstaat (S. 184). Die moderne Rechtsordnung beurteilt er mit dem Raster des Verhältnisses zwischen *Regel* und *Ausnahme*, also dem Paradox, das nach seiner Lektüre Carl Schmitt dem »protestantischen Theologen«, genauer: dem Philosophen Søren Kierkegaard entlehnt, jedoch in einen Vorrang der Ausnahme vor der Regel übersetzt hat. Frankenberg interpretiert die Asymmetrie zwischen Regel und Ausnahme nicht in einem Rekurs auf ihre mediale Unterscheidung, sondern als logisches Paradox und folgt Kierkegaard der ausführte: »Die berechtigte Ausnahme ist versöhnt in dem Allgemeinen. [...] die unberechtigte Ausnah-

me ist gerade daran kenntlich, daß sie um das Allgemeine herumgehen will.«¹

Frankenberg thematisiert also nicht (wie ein Systemtheoretiker) die *selektive Blindheit* des logischen Paradoxes, sondern bleibt auf seiner Ebene, sodass er aus dem Blick verliert, dass die logische Beziehung zwischen Regel und Ausnahme das Attribut des symbolischen Systems (von Sprache und Schrift) und nicht der politischen und rechtlichen Praxis ist. Er analysiert die Ausnahme im Zusammenhang mit der logischen Regel, nicht wie Adorno von dem Standpunkt des politischen und rechtlichen Handelns als anderen Medien, aus. Das Verhältnis von Regel und Ausnahme ist die Form der *logischen Darstellung der Unvergleichbarkeit* des rechtlichen, beziehungsweise politischen Handelns.²

Frankenberg bezieht sich auch nicht auf den parallelen Prozess in der wissenschaftlichen Theorie (Thomas Kuhn, Paul Feyerabend), wo zuerst die Ausnahme systematisch neu behandelt wurde, nämlich als Durchbruch aus dem geschlossenen System der normalen Wissenschaften in ein neues Paradigma, in eine revolutionäre Wissenschaft oder Innovation, welche die Kapazitäten der vorhergehenden Wissenschaft transzendiert. Dieser Übergang aus der normalen in die revolutionäre Wissenschaft kann weder kausal noch kumulativ erklärt werden, sondern ausschließlich systematisch aus einem anderen Verständnis der wissenschaftlichen Tradition.

Laut Frankenberg *mystifizieren* Schmitt und Agamben den Ausnahmezustand, da beide die Problematik des Ausnahmerechts zu einem *Paradox der Regulierung dessen, was unregulierbar ist*, aufbauschen (S. 149) und dadurch bereits in der Theorie dauerhafte jede staatsrechtliche Ordnung

destabilisieren. Im Gegenteil zu ihnen verwirft er nicht den Ausnahmezustand, sondern setzt sich für die *Juridifizierung von Ausnahmefällen und des Ausnahmezustandes* ein. Er weiß zwar, dass zwischen dem *Faktischen* und dem *Normativen*, der *auctoritas* und *potestas*, zwischen *nomos* und *anomia*, eine unüberbrückbare Asymmetrie besteht (»mit Engeln und paradiesischen Zuständen ist in säkularen Gesellschaften nicht zu rechnen«, schreibt er im ersten Satz dieses Buches), doch entsagt deshalb trotzdem nicht gänzlich der Möglichkeit einer zwischenmenschlichen Anpassung des Faktischen und des Normativen. Diese zwischenmenschliche Anpassung verschiedener Handlungsformen bezeichnet er als *Juridifizierung des Ausnahmezustandes*.

Im Gegenteil zu ihm fechten Schmitt und Agamben die Möglichkeit der Juridifizierung des Ausnahmezustandes an und kommen so zu der These vom *permanenten Ausnahmezustand*. Dadurch, dass das asymmetrische Verhältnis zwischen Recht und Politik weder aufgelöst, noch mit höherer Einheit überwunden werden kann, sehen Schmitt und Agamben keine Möglichkeit der zwischenmenschlichen *semantischen Angleichung* dieser verschiedenen Handlungsformen. Frankenberg vertritt im Gegensatz zu ihnen die These, dass der Staat nicht vor vorhersehbaren, wohl aber vor unvorhersehbaren Ausnahmezuständen kapitulieren muss, dass die staatliche Ordnung bei Gefahrenlagen die richtige Verteidigung des Normalzustands finden muss und sich auch auf unvorhersehbare Situationen einstellen muss.³ So kritisiert Frankenberg jene Lehren in der Nachfolge Schmitts, die dem Staat gestatten, in seinem Kampf gegen den Terrorismus deren Rechte im Namen eines »Feind(straf)rechts« zu suspendieren. Unter Verweis auf Carl Schmitt, Heidegger und Ernst Jünger zeigt Frankenberg unzweideutig, dass alle Theorien, die auf irgendeine Weise den Ausnahmezustand verteidigen, sich in den Dienst der Erhaltung des National- (eigentlich: Exekutiv-)Staates mit allen rechtlich legitimierte(n) und nicht-legitimierte(n) Mitteln stellen. Bei diesem Stand der Dinge muss Frankenberg auf die undefinierte Re-

1 S. Kierkegaard, Die Wiederholung, S. 79f.; zit. nach Frankenberg, S. 140.

2 Diese kommunikationstechnische Unterscheidung des rechtlichen Textes und des politischen Handelns kann nicht mit dem Vergleich mit literarischen Texten gelöst werden, so wie Isensee meint. Er denkt, dass er literarische Text freier für die Interpretation ist, als der rechtliche. Der Vergleich zwischen Recht und Literatur vergisst, dass die Literatur die Form der gesprochenen und nicht der rechtlichen oder politischen Praxis ist. Demzufolge ist der literarische Text an Logik und Grammatik gebunden, wie auch an das Recht. Literatur unterscheidet sich von Recht dahingehend, dass sie ein offeneres Verhältnis zu anderen sie beschreibenden Medien hat.

3 Frankenberg, S. 149. Staaten haben einen Ausweg aus den Attentat-Katastrophen gefunden, aus Revolutionen, der Pest, aus Revolutionen bis hin zu den Schlachten des zweiten Weltkrieges. An all diese Fälle mussten sich Staaten einstellen.

lation verweisen, die zwischen den von der Rechtsordnung vorgesehenen Notständen und denjenigen Vorfällen besteht, die nicht von der Rechtsordnung vorgesehen sind, jedoch unaufhaltsam in ihre Domäne eindringen. Ähnlich mahnte bereits Böckenförde, dass der Ausnahmezustand Voraussetzung für die Wahrung der gewöhnlichen Rechtsordnung sei.⁴ Ihn könne man nicht ausschließen, aber auch nicht dogmatisch verabsolutieren, was faktisch normalisieren bedeuten würde, und damit jede Rechtsordnung suspendierte.

Natürlich ist es unmöglich, jeden denkbaren Ausnahmezustand vorherzusehen. Im Falle seines Eintritts wäre laut Böckenförde der Staat mächtiger als die Verfassung. Daraus schlussfolgert Frankenberg, dass Böckenförde an die etatistische Tradition anknüpft, da er Sicherheit von Recht und Staat erwartet. Der Staat kann im Interesse der eigenen Sicherheit sowohl die eigene Verfassung übertreten als auch sie beschützen.

Den staatliche Verstoß gegen die Verfassung, vor allem bei der Negation der Menschenrechte, analysiert Frankenberg an einer Vielzahl aktueller Fälle der *Gefangenen-Folter* im Kontext terroristischer Anschläge.⁵ Der Staat als Bürge der Rechtsordnung, so eine verbreitete Meinung, müsse in Notlagen durch die Anwendung von Folter oder den Abschuss von Flugzeugen mit unschuldigen Passagieren, sich selbst und die Bevölkerung schützen. Solche tatsächlichen und gedanklichen Menschenrechts- und Verfassungsverstöße haben die *Bifurkation* generiert, dass trotz verfassungsrechtlich garantierter Menschenrechte von *Feindstrafrecht* gesprochen wird, in dem der Feind als Unperson fungiert. Feinde sind nicht delinquente Bürger, sondern als »gefährliche Menschen« vom bürgerlichen Rechtsschutz ausgenommen.

Schmitts Idee vom Feind transformieren viele, indem sie den Feind aus der Rechtsordnung ausschließen und Folter »rechtlich« normalisieren.⁶ Im Gegensatz dazu argumentiert Frankenberg mit Walter Benjamin, die staatliche Positivierung des Ausnahmezustandes negiert den Widerspruch von

Regel und Ausnahme und mache ihn zur Regel. Er werde nicht gebannt, sondern normiert und normalisiert. Anhaltspunkt einer solchen Konzeption ist nicht das Recht, sondern der Imperativ staatlicher Selbsterhaltung (S. 178).

Die Generalklausel eines Ausnahmezustandes legalisiert die *verfassungsrechtliche Diktatur*: »So spreizt sich die Verfassung zu einer möglichst alle ausnahmelagen umfassenden rechtsstaatlichen Ordnung auf, um diese vor den Einbrüchen von *Chaos, Aufständen, Umstürzen und Katastrophen* zu retten.« (S. 183) Wie ein Schatten begleitet das Ausnahmerecht fortan den Normalzustand des Rechts und stellt sich den Staatstechnikern in allen Krisensituationen zur Verfügung. Freilich bestehen zwischen dem normalen Bürgerrecht und dem Recht, welche sich auf Feinde bezieht, sowie Ausnahmezuständen Schnittpunkte und Zwischenräume, in denen die rechtliche Resonanz nicht zählt und Ausnahmen möglich sind.⁷

IV. Fazit: Mit seinem Aufruf zur Kritik moderner politisch-rechtlicher Literatur und auch konkreter gesellschaftlicher Prozesse in Ländern mit entwickelter Demokratie hat Frankenberg das Abgleiten des traditionellen Rechtsstaates in einen Sicherheitsstaat angezeigt. Zugleich hat er seine bürgerliche Sorge um die Menschen- und Bürgerrechte veranschaulicht, die bereits durch politisch-pragmatische Übertreibungen von Gefahren für die Sicherheit bedroht sind. Diejenigen, die Illusionen vom Rechtsstaat haben, von dem unsere Öffentlichkeit wiederhallt, finden in Frankenbergs Werk genügend Gründe für kritische Besonnenheit. Wir befinden uns bereits in Prozessen, in denen die Staatssicherheit dem Verfassungsrecht vorgeht. Durch Frankenberg wird dies klarer werden.

Davor Rodin

Gerhard GÖHLER, Ulrike HÖPPNER und Sybille DE LA ROSA (Hg.): *Weiche Steuerung. Studien zur Steuerung durch diskursive Praktiken, Argumente und Symbole*. Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, 190 Seiten, 24 €

Der Band »Weiche Steuerung« erscheint im Kontext der Debatte um politische Steuerung, wie sie

4 E.W. Böckenförde, *Der verdrängte Ausnahmezustand*, Neue Juristische Wochenschrift 1978, 1881 ff.

5 Vgl. N. Luhmann, *Gibt es in unserer Gesellschaft unverzichtbare Normen*, Heidelberg 1973.

6 Frankenberg erwähnt dabei nicht, dass die Bifurkation des Rechts schon in der Praxis der Konzentrationslager während des zweiten Weltkrieges vollzogen wurde (S. 165).

7 a.a.O., S. 168 »Für unsere Demokratie ist kein Opfer zu groß, nicht einmal die vorübergehende Opferung der Demokratie selbst.«

maßgeblich von Renate Mayntz und Fritz Scharpf geprägt wurde. Er nimmt Bezug auf Überlegungen zu Governance, vor allem in jenen Räumen »begrenzter Staatlichkeit«, in denen nicht einmal der »Schatten der Hierarchie« wirksam wird, und zu denen der Sonderforschungsbereich 700 in Berlin seit 2005 arbeitet. Der Band öffnet den Blick für ein erweitertes Verständnis von Steuerung und Macht jenseits von klassischen Vorstellungen, die davon ausgehen, dass Macht einem Akteur »gehört« und dass dieser sie absichtsvoll einsetzt (S. 12). Damit ist er ein wichtiger Beitrag zu den Debatten um Steuerung und Governance und vermittelt neue Einsichten in die behandelten Machttheorien.

Die Herausgeber und Autoren grenzen sich dabei von zwei Lesarten von Steuerung ab – von einer auf Problemlösung fokussierten Steuerungsdebatte einerseits und von einer oft normativ aufgeladenen Governance-Debatte andererseits. Sie stellen den Begriff der Macht in den Vordergrund: Weiche Steuerung ist für sie eine intentionale, aber nicht hierarchische Form der Machtausübung. In den drei Kapiteln des Buches werden die Machttheorien von Foucault und Laclau/Mouffe (»Steuerung durch diskursive Praktiken«), Habermas (»Steuerung durch Argumente«) und symbolische Machttheorien aufbereitet, um aus ihnen Mechanismen der weichen Steuerung zu gewinnen. Dies führt zu einer innovativen Lesart der vorgestellten Theorien, welche die Lektüre des Bandes auch für jene LeserInnen empfehlenswert macht, die sich vor allem für die jeweiligen Ansätze interessieren. Dabei – so formulieren die Herausgeber in der Einleitung – geht es in den drei Beiträgen zunächst darum, »Grundlinien« sichtbar werden zu lassen (S. 25). In allen Beiträgen werden die Kriterien der Horizontalität und Intentionalität behandelt, wobei letzteres vor allem im Hinblick auf die Foucaultsche Theorie eine Herausforderung darstellt.

Der Beitrag von Arndt/Richter geht mit dieser Herausforderung jedoch überzeugend um. In ihrem Beitrag zu der *Steuerung durch diskursive Praktiken* (S. 27 ff.) argumentieren die Autoren, dass Foucault in seiner Wendung vom Strukturalisten zum Poststrukturalisten das handelnde Subjekt in sein Konzept wieder einführt. Doch wie genau, so fragen die Autoren, ist intentionales Handeln bei Foucault nun vorstellbar – gibt es eine »Intention im Schatten des Subjektes« (S. 29)? Oder kann die Konstitution bedeutungsvoller

Subjekte selbst Resultat von Intentionen sein? Wie ist es um das Verständnis von Intention und Widerstand bestellt; findet man hier »subversive Intentionalität« (S. 52)? Arndt und Richter destillieren aus der Debatte um diese Fragen vor allem drei wichtige Steuerungsmechanismen im Anschluss an Foucault heraus: Die Wahrheitskonstitution sowohl durch Diskursmacht/Diskurskontrolle als auch durch biopolitische Normalisierung sowie die Beeinflussung von Subjektformen. Als Beispiel wird das »Wahrheitsregime« der evidenz-basierenden Medizin genannt (S. 43ff.). Die Autoren erweitern alsdann die Foucaultsche Analyse um den Ansatz von Laclau/Mouffe, um die Perspektive auf die Individuen und politischen Subjekte zu vertiefen und um konkrete Steuerungsmechanismen zu gewinnen. Als Ergebnis dieses Beitrages entsteht eine Matrix (S. 69), die aufzeigt, wie auf unterschiedlichen Diskursebenen die Steuerungsmechanismen für empirische Diskurskonstellationen untersucht werden sollen. Dies macht unmittelbar ersichtlich, wie die Mechanismen zum Gegenstand eines empirischen Forschungsprojektes werden könnten.

Hinter diesem Anspruch bleiben die beiden folgenden Beiträge zu Habermas und zur Steuerung von Symbolen etwas zurück. Der Beitrag zur *Steuerung durch Argumente* im Anschluss an Habermas von De La Rosa/Gädeke (S. 74 ff.) zielt auf die Beantwortung der Frage, wie man die Habermas'sche Theorie für eine Anwendung auf nicht-westliche Gesellschaften nutzbar machen kann. Welche Rolle spielen Argumente bei der Genese und Akzeptanz von Normen in Räumen begrenzter Staatlichkeit? Die These der Autorinnen ist dabei, dass Steuerung durch Argumente sowohl in verständigungsorientierten als auch in erfolgsorientierten Interaktionsmodi vorkommt, da Argumente, auch wenn sie strategisch verwendet werden, ein Moment der Selbstbindung implizieren (S. 99). Als innovativen Gedanken führen die Autorinnen das Moment der Anerkennung als Grundvoraussetzung für erfolgreiche Steuerung ein (S. 105 ff.). Neben anderem ist Anerkennung die Voraussetzung dafür, dass Normen Akzeptanz finden können, denn es muss ein wechselseitiges Anerkennungsverhältnis bestehen zwischen Norm-Autoren und Norm-Adressaten. Diese interessante Wendung einer Theorie der Steuerung hin zu der Kategorie der Anerkennung exemplifizieren die Autorinnen an den Beispielen der

Nichtakzeptanz westlicher Normen in Afghanistan sowie der gelungenen weichen Steuerung in Friedenszonen im Süden der Philippinen.

Der Beitrag zur *Steuerung durch Symbole* von Cohen/Langenhahn (S. 138 ff.) schließlich bringt in ebenfalls innovativer Weise Symboltheorien in den Kontext von Überlegungen zur politischen Steuerung und stützt sich dabei vor allem auf die Vorarbeiten des Mitherausgebers Göhler. Deutlicher als die anderen Autoren gehen die beiden Verfasserinnen dabei von der Situation innerhalb von Staaten (und zwar innerhalb von Demokratien und Diktaturen) aus, um dann ihre Erkenntnisse zur Steuerung durch Symbole auf Räume begrenzter Staatlichkeit anzuwenden. Um eine steuernde Wirkung zu entfalten, müssen Symbole eine bestimmte Resonanz finden. Deshalb betrachten Cohen und Langenhahn den »Resonanzboden« in den jeweiligen Gesellschaften, wobei sie den Ansatz des kollektiven Gedächtnisses nach Halbwachs und Assmann heranziehen (S. 151 ff.). Dabei können Diktaturen eher auf einen homogenen Resonanzboden setzen als Demokratien, in denen über die Gültigkeit von Symbolen verhandelt wird. Auch in hybriden Formen des Regierens, wie sie im Hinblick auf die Global Governance anzutreffen sind, ist symbolische Steuerung möglich, hier hat man es allerdings mit einem hohen Grad an Unberechenbarkeit der Rezipienten zu tun. Insgesamt betont der Beitrag die wichtige affektive Dimension von Steuerung, wirft aber vor allem im Hinblick auf die symbolische Steuerung in hybriden Regierungsformen auch Fragen auf, die er nicht beantworten kann.

In eingeschränktem Maße mag dies auch für den gesamten Band gelten, was die Herausgeber in ihrer Einleitung auch ausdrücklich zugestehen. Der vorliegende Band ist ein wichtiger und innovativer Beitrag zur Steuerungsdebatte. Die konkrete methodische Operationalisierung der Mechanismen weicher Steuerung und damit ein empirisches Forschungsprogramm wird jedoch nur in Ansätzen ersichtlich, am ehesten im Beitrag zur diskursiven Macht. Auch werden die Bezüge zwischen den einzelnen Machttheorien nicht hergestellt – es fehlt eine zusammenfassende Conclusio. Insofern ist dieser Band der erste Schritt hin zu einem empirisch anschlussfähigen, integrierten Forschungsprogramm, das dann auch die Frage beantworten könnte, inwiefern weiche Steuerung ein »funktionales Äquivalent« (S. 14) zur hierarchischen, staat-

lichen Steuerung sein kann, und wo ihre Grenzen liegen.

Kristina Hahn

Gerd F. HEPP: Bildungspolitik in Deutschland. Eine Einführung – Lehrbuch. Wiesbaden (VS Verlag), 2011, 315 Seiten, 24,95 €

Bildungspolitik ist ein Thema, das Konjunktur hat, ein Politikbereich mit hoher Differenzierung, mit regionalen Besonderheiten, starker Politikverflechtung und intensiven strukturellen Anknüpfungen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Trotz der großen gesellschaftlichen Relevanz und der intensiven massenmedialen Verarbeitung ist sie nur schwer zu durchschauen. Insofern darf man sehr dankbar sein für ein Buch, das Bildungspolitik in seiner Komplexität adäquat sowie systematisch und dennoch verständlich darstellt. Der Titel des Buches von Gerd Hepp weckt Erwartungen: Einführung und Lehrbuch. Darin, so schreibt der Autor im Vorwort seines Buches, wolle er »jene Strukturen, Prozesse und Entscheidungen im System des deutschen Bildungsföderalismus heraus arbeiten, die für das Verständnis von grundlegender und vorrangiger Bedeutung sind.« (S. 6)

Das 315 Seiten umfassende Buch des Professors für Politikwissenschaft von der PH Heidelberg beginnt mit einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Begriff der Bildung. Hepp zeigt, wie die Verwendung des Begriffs zwischen einem ökonomisch grundierten Verwertungsinteresse und einem kritisch-emanzipatorischen Zugang oszilliert. Trotz aller um Neutralität bemühten Analyse wird dabei deutlich, wo Hepp steht, zum Beispiel wenn er die fortschreitende Ökonomisierung des Bildungssektors beklagt. Als wichtiger Fixpunkt dient erwartungsgemäß der Humboldtsche Begriff von Bildung: »Bildung, das Erlangen von personaler Individualität durch Sich-Bilden, sollte also nicht auf Zwecke oder auf einen Nutzen ausgerichtet sein.« (S. 15)

Bei der Analyse und Darstellung der mit dem Bildungsbegriff verbundenen Politikfelder Hochschule, Schule, aber auch Elementarpädagogik und Weiterbildung folgt Hepp einem interdisziplinären Zugriff und nimmt dabei sowohl das Institutionengefüge, den rechtlichen Rahmen, den policy-output und historisch-kulturell Gewachsenes

in den Blick. So trägt das dritte Hauptkapitel den Titel »Ordnungspolitische Rahmenbedingungen in der Bildungspolitik«. Hier stehen das Verfassungsrecht, die Mitwirkungsrechte der verschiedenen Akteure, Rechtsschutzmöglichkeiten und die duale Ausgestaltung der beruflichen Bildung mit den damit verbundenen Verflechtungen von Schule, Wirtschaft und Staat im Mittelpunkt. Den Staat präsentiert er hier als Akteur, der in einigen Bereichen gleichzeitig Recht setzende Instanz und Monopol-Anbieter ist, bevor der Trend zur Entstaatlichung und Ökonomisierung des Bildungswesens vorgestellt wird, der sich »vor allem in einer an der Marktlogik orientierten inneren Verbetriebswirtschaftlichung der staatlichen Einrichtungen« manifestierte. (S. 42)

»Bildungspolitik und demographische Entwicklung« ist das Thema des dann folgenden Kapitels. Nach einer Präsentation relevanter demographischer Daten beschreibt Hepp schwierig zu antizipierende Effekte und deren Konsequenzen wie die Veränderung der Schulinfrastruktur, Übergangszahlen vom Primar- in den Sekundarbereich sowie Fachkräftemangel. Im Kapitel zu den Bildungsausgaben stellt der Autor unter anderem einen international angelegten Vergleich an und berücksichtigt dabei eine Vielzahl von Daten und diskutiert künftige Finanzierungsstrategien.

»Insgesamt bietet sich so ein höchst unterschiedliches Feld von einerseits verschlüsselten, andererseits sich überschneidenden Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verflechtungen.« Das ist eine der Feststellungen im Kapitel »Multipluralität der nichtstaatlichen Akteure«, bevor anschließend die Politikverflechtung im Rahmen des Föderalismus analysiert wird: »Um ein mögliches Auseinanderdriften der Bildungslandschaft zu verhindern, entwickelten Bund und Länder schon in der Frühphase der Bundesrepublik institutionalisierte Strukturen und Verfahren, um eine bundesweite Verankerung bei Regelungen und Vorgehensweisen zu erreichen.« (S. 110) Auch auf die Ergebnisse der Föderalismusreform geht der Autor ein, so dass auch hier ein hohes Maß an Aktualität erreicht wird.

In weiteren Kapiteln steht die policy-Perspektive, getrennt nach Bund und Ländern (letzteres auf rund 100 Seiten), im Mittelpunkt. Hepp weist auf die neue Gemeinschaftsaufgabe »Stellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich« (Art. 91 Abs. II GG) mit der

dadurch ermöglichten Bundesberichterstattung, empirischen Bildungsforschung und Mitwirkung an international vergleichenden Studien hin. Kritisch würdigte er die aktuelle Hochschulpolitik, zum Beispiel mit der »Abschaffung der traditionellen Selbstverwaltung« (Seite 220) und dem Bologna-Prozess. Weitere Kapitel haben die Bundesländer-Kooperation und Koordination, die Internationalisierung und europäische Integration zum Gegenstand.

Hepps Buch *Bildungspolitik in Deutschland* ist ein ausgezeichnetes Werk, das Bildungspolitik in seinen vielen Facetten, mit seiner Geschichte, mit seinen Inhalten und Kontroversen verständlich bearbeitet. Es überzeugt vor allem durch den interdisziplinären systematischen Zugang, so dass das Buch sowohl für Erziehungswissenschaftler und Bildungssoziologen als auch für Politikwissenschaftler bzw. entsprechende Praktiker interessant ist.

Michael C. Hermann

Margret KRAUL und Peter-Tobias STOLL (Hg.): *Wissenschaftliche Politikberatung, Göttingen: Wallstein Verlag, 2011, 268 Seiten, 19,90 €*

Die Mehrzahl der Problemlagen, die in den Regelungsbereich von Politik fallen, lassen sich mit parlamentarischer oder bürokratisch organisierter Expertise kaum angemessen bearbeiten. Adäquate Problemlösungen erfordern mithin die Beratung von Exekutive, Parlament und Verwaltung. Externer Sachverstand für politische Entscheidungsträger kommt heute in unterschiedlichen Gewändern daher. Enquêterekommissionen, Beraterzirkel, wissenschaftliche Beiräte und Sachverständigenräte treten als Ideenlieferanten und Agenda-Setter in Erscheinung. Mittels Gutachten, Anhörungen, Memoranden, Vergleichsstudien und Verlaufanalysen liefern diese Gremien zusätzliches Wissen. Objektiv »bessere« Problemlösungen durch Politikberatung sind zwar nur schwer messbar, doch kann mittels Expertise, die ihren Ursprung außerhalb des Parlaments hat, die Legitimation politischer Entscheidungen erhöht werden. Auch wenn sich Politikberatung nicht immer in der direkten Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse in politischen Entscheidungsprozessen widerspiegelt, so kann dieses Wissen dennoch eine neue Interpretation oder Perzeption gesellschaftlicher Phä-

nomene begünstigen. Oftmals sind Beratungskommissionen zudem in der Lage, etablierte tripartistisch organisierte Expertenrunden aufzubrechen und so den Weg für innovative Lösungsansätze zu ebnen.

Demokratisch ausgehandelte Lösungen leben von der Unverzichtbarkeit konkurrierenden Wissens. Diese Wissensbestände über gesellschaftlich dynamische Sachzusammenhänge tragen stets einen nur vorläufigen Charakter. Aufgabe der Politikberatung ist es, Argumente anzubieten, die bestehende Hypothesen entweder bestätigen können oder delegitimieren. Mit Hilfe von Befragungen, Datensätzen, Rankings oder Langzeitstudien wird beständig aktualisiertes und damit brauchbareres Wissen bereitgestellt. Dann werden Entscheidungshilfen zu »Munition« im Prozess der politischen Auseinandersetzung. Ein Gutachten evoziert stets ein passendes Gegengutachten und insofern gleichen Prozesse der Politikberatung einem ständigen argumentativen Auf- und Nachrücken.

Als praxisorientierte Subdisziplin der Politikwissenschaft gehört Politikberatung mittlerweile zu den fest etablierten Betätigungsfeldern für öffentliche Ratgeber und Experten. In Gestalt der vielzitierten »sanften Diktatoren« sind es die Politikberater, die der politischen Klasse den Weg der rationalen Entscheidungsfindung weisen. Die Zeichen zunehmender Professionalisierung bestehen nicht nur in einem uferlos gewordenen Literaturkanon, sondern auch in Denkfabriken sowie Fachjournalen, die sich ausschließlich dem Geschäft der Politikberatung widmen.

Der vorliegende Band vereint insgesamt dreizehn Aufsätze, die aus einer Ringvorlesung zum Thema »Wissenschaftliche Politikberatung« an der Universität Göttingen im Sommer 2009 hervorgegangen sind. Aus politik- und rechtswissenschaftlicher sowie aus soziologischer Sicht werden unterschiedliche Politikfelder und Eigentümlichkeiten der externen Beratung beleuchtet.

Wolfgang Streecks Beitrag, der mit »Man weiß es nicht genau« einen programmatischen Titel trägt, stellt die Sichtweise der Sozialwissenschaften dar. Allein schon in der »deskriptiven Erfassung der sozialen Realität durch Zählen, Messen und Beobachten« (S. 18) können sozialwissenschaftlich fundierte Arbeiten einen wertvollen Beitrag leisten. Nur allzu oft wünscht sich die Politik genaue Vorhersagen bestimmter Entwicklungen,

doch das Potential für singuläre Prognosen, sogenannter »point predictions« (S. 22), bleibt zwangsläufig sehr gering. Streeck betont den Nutzen sozialwissenschaftlicher Ratschläge, plädiert jedoch dafür, diese »mit einer gewissen Bescheidenheit« (S. 18) zu betrachten. »Wissenschaftliche Politikberatung«, so Streeck, »kann nicht darin bestehen, die Politik mit nomothetischem Steuerungs- und sozialtechnischem Eingriffswissen zu versorgen [...]« (S. 32). Weitaus entscheidender ist der Beitrag sozialwissenschaftlicher Disziplinen in Form einer stets wiederkehrenden und konkurrierenden Vermessung der sozialen Wirklichkeit. Ein vielfältiges Angebot an Expertise garantiert einen unverzichtbaren Meinungspluralismus.

Das Verhältnis von Politikberatung und Parteiorganisation beleuchtet Franz Walter in seinem Beitrag. Auffallend ist der Umstand, dass Parteien traditionell nicht zu den klassischen Empfängern von Politikberatung gehören. Als organisatorischer Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte waren Parteien selbst seit jeher »Pioniere des Richtigen und des Zukünftigen« (S. 164). Zwar umgeben sich Parteien immer wieder mit öffentlichkeitswirksamen Stichwortgebern, um programmatisches Terrain zu verteidigen oder zurückzugewinnen, doch verbindet sich mit der Beratung von Parteien insgesamt kein wissenschaftliches Renommee. Weitaus prestigeträchtiger ist die Beratung von Akteuren in Regierung und Parlament, so dass Politikberatung »weniger parteien- als vielmehr exekutorientiert« (S. 167) ist. Walter warnt jedoch vor der Annahme, dass Expertenwissen direkt zu einer höheren Rationalität politischer Entscheidungen führt. Die Zunahme verfügbaren Wissens macht gleichzeitig die Blindstellen umso deutlicher, an denen Politik über nicht ausreichend Entscheidungssouveränität verfügt. Hinzu kommt das Fehlen letztgültiger Antworten – einen Zustand, den Walter wie folgt umschreibt: »Auf den einen Experten antwortet stets der Gegenexperte; der Expertise folgt der Alternativvorschlag – alles im Gewande strenger Wissenschaftlichkeit« (S. 170).

Aus der Sicht politischer Praxis schildert Rita Süssmuth ihre persönlichen Erfahrungen mit beratenden Gremien. Im Herbst 2000 wurde sie von der rot-grünen Bundesregierung zur Vorsitzenden der Zuwanderungskommission berufen. Süssmuth resümiert, dass es in aller Regel »keine direkte Umsetzung von Empfehlungen in politisches Handeln« (S. 229) gibt. Entschieden tritt sie

dem Vorwurf entgegen, die Zuwanderungskommission – wie auch andere beim Bundestag angesiedelte Kommissionen – habe das Parlament geschwächt. Diese Kommissionen »leisten eine Zusammenarbeit und erfüllen [...] eine Aufklärungsfunktion und sorgen dafür, dass Realitäten, Tatsachen und empirische Befunde nicht weiter verschleiert, sondern öffentlich gemacht und beim Namen genannt werden« (S. 239). Das Verhältnis von Politik und Wissenschaft besteht in einem »wechselseitigen Lernprozess« (S. 241), da auch die Wissenschaft Fragen aufgreift, die erst im politischen Diskurs relevant werden.

Insgesamt bekommt der Leser einen facettenreichen und multidisziplinären Blick auf das Geschäft der Politikberatung. Dabei werden die wichtigsten Spannungsverhältnisse, Konfliktlinien, und Brennpunkte genannt. Die Legitimierung politischen Handelns durch beratende Fachleute wird ebenso thematisiert wie die Differenz der Sphären »Politik« und »Wissenschaft«. Neben der Transparenz wissenschaftlichen Rates kommt auch das Gebot der kritischen Distanz gegenüber der Politik zur Sprache. Allerdings bleiben die Kapitel bisweilen seltsam unverbunden. Die Einleitung stellt zwar die einzelnen Beiträge kursorisch vor, verzichtet jedoch auf eine übergeordnete Struktur, um dem Phänomen »Politikberatung« systematisch auf die Spur zu kommen.

Helge F. Jani

Wolfram LAMPING und Henning SCHRIDDE (Hg.): *Der konsultative Staat. Reformpolitik und Politikberatung. Festschrift für Bernhard Blanke, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 2011, 306, Seiten, 36 €*

Empirisch beobachtbare Veränderungen von Staatlichkeit, auf deren Unterseite neue Formen politischer Steuerung entstehen, sind für die Politikwissenschaft keine grundsätzlich neuen Phänomene. Die Komplexität gesellschaftlicher Teilsysteme, schwierige Regelungsmaterien sowie ein beständig steigender Interdependenzgrad sozialer Problemlagen markieren die Grenzen effektiven Steuerungsverhaltens durch das politisch-administrative System. Die Hochkonjunktur, die die Politikberatung in den letzten Jahren erlebt hat, ist manifester Ausdruck des Formwandels moderner Staatlichkeit. Ein zunehmend professionalisiertes

Geschäftsfeld der Politikberatung sowie dauerhaft administrierte Reformpolitiken stehen im Spiegel dieses Wandlungsprozesses.

Der von Wolfram Lamping und Henning Schridde herausgegebene Sammelband dokumentiert die Tagung »Academics, Think Tanks und Consultants: Zum Verhältnis von Wissenschaft, Politik und Politikberatung im Feld der Staatsmodernisierung«, die im März 2008 an der Leibniz Universität Hannover zu Ehren Bernhard Blankes veranstaltet wurde.

Anhand des Konferenzthemas lässt sich die Festschrift an der Nahtstelle von Politikberatung und politischer Steuerungswissenschaft verorten. Die insgesamt siebzehn Beiträge werfen Licht auf die mannigfaltigen Folgen und Voraussetzungen eines reformorientierten Policy making. Politikberatung wird hier nicht als rein praxisorientierte und bisweilen lukrative Unterkategorie innerhalb der Politikwissenschaft verstanden, sondern als zentrale Variable für die erfolgreiche Umsetzung von Politik. Ausgehend von der Beobachtung einer Metamorphose des Staates versuchen die Beiträge, »diese unterschiedlichsten Zuschreibungen der Veränderung von Staatlichkeit aus der Perspektive der Politikberatung zu analysieren und zu illustrieren« (S. 10). In vielen Politiksektoren sind hierarchische Steuerungsformen in den Hintergrund getreten. In netzwerkartig organisierten Arrangements triumphieren Kooperation und Dialog über die ehemals einseitige Folgebereitschaft betroffener Akteure.

Das politisch-administrative System produziert fortwährend Kaskaden von Entscheidungen, nimmt Nachjustierungen vor, novelliert Gesetze und konkretisiert bestehende Programme. Dabei sind neue Entscheidungen immer auch Folge bereits getroffener Entscheidungen. Aufgabe der Politikberatung ist es zunächst, die Entscheidungsfähigkeit der Politik zu erhöhen und Entscheidungsunsicherheiten zu minimieren. Politikberatung hat daher immer das Ziel, Unsicherheiten abzubauen, Komplexität zu reduzieren und Entscheidungssträgern mehr Sicherheit zu vermitteln. Als Ausdruck fest etablierter Politikberatung gelten heute Kommissionen und Beiräte, die temporär und sachbezogen zusätzliche Kanäle der Informationsgewinnung bereitstellen. Diese zumeist im Vorhof von Parlament und Regierung angesiedelten Expertengremien dienen der Auflösung von Entscheidungsblockaden und helfen oftmals nur noch be-

dingt innovativen Ministerialbürokraten mit neuen Lösungsansätzen auf die Sprünge.

Im Einleitungskapitel formulieren Lamping und Schridde eine Sichtweise, nach der von Politikberatung eine doppelte Wirkung ausgeht. Zum einen erzeugt sie Sicherheit in Entscheidungsprozessen, doch zum anderen wirkt sie auch als Treibsatz für Transformationsprozesse – teils sichtbar, teils hinter den Fassaden politischer Institutionen – moderner Staatlichkeit. »Indem Politikberatung sich auf unterschiedliche Aspekte politischer Entscheidungsunsicherheit richtet und ihr zunehmend als funktional spezifizierter Prozess den Spiegel der Reflexivität vorhält«, so die beiden Herausgeber, »wird sie selbst zum Teil der Politik und forciert den Formwandel von Staatlichkeit« (S. 13). Im Schatten einer aktiven Politikberatungsszene zerfließen die Grenzen zwischen staatlichen Institutionen und privaten bzw. halb-staatlichen Akteuren noch stärker. Damit steigt die Komplexität kooperativer Verhandlungsarrangements, die ein Forum für Dialogprozesse und gegenseitige Lernimpulse anbieten. Wenn in Gestalt von Beratern, Policy-Pionieren und unabhängigen Gutachtern ständig mehr Akteure in den Kreis kollektiver Problemlöser treten, dann steigen gleichzeitig die Anforderungen an das staatlich organisierte Politikmanagement. In diesen Arenen, in denen Lösungen gemeinschaftlich ausgehandelt werden, Berater ihr Machtungleichgewicht mittels unverzichtbarer Expertise ausgleichen können, bisweilen auch die Zurechnung politischer Verantwortlichkeit verschwimmt, »wird auch die Frage, wer »Berater« und wer »Beratener« ist, unscharf« (S. 13).

Friedbert Rüb nimmt diesen Gedanken auf und argumentiert, dass Politikberatung politische Prozesse noch komplizierter macht. Notwendig ist der Blick auf die Politik mit einer gewissen Bescheidenheit. Entscheidungen sind immer kontingent und ziehen daher »stetige Korrekturen und Veränderungen« (S. 69) nach sich. Mit Verweis auf Charles Lindbloms »Lehre vom Inkrementalismus« plädiert Rüb dafür, »dass Politik von aktiver Gesellschaftsgestaltung auf reaktives Mitspielen einschwenkt; sie stellt grundlegend strukturell und unrevidierbar von zielorientierter Rationalität auf zeitorientierte Reaktivität um« (S. 75). Das Expertentum der Politikberater schafft nur selten Vereinfachung und Entlastung; vielmehr sind sie eine weitere Variable in einer ohnehin schon komple-

xen gesellschaftlichen Gleichung. Als Empfehlung spricht sich Rüb daher für eine »kluge Selbstorganisation und -beschränkung der Politik selbst« (S. 83) aus.

Aus einer ähnlichen Perspektive raten Klaus Schubert und Sonja Blum politischen Akteuren zu einem gesunden Maß an Pragmatismus. Modernes Policy making gleicht eher dem Jäten von Unkraut als dem Ernten von Obst. Politische Programme sehen sich immer mit einem langen institutionellen Erbe konfrontiert und ihre Umsetzung bedarf oft der Überwindung rigider Beharrungskräfte und der Beherrschung von Pfadabhängigkeiten. Anstatt an ambitionierten Zukunftsvisionen zu zeichnen, »hat Politikberatung immer von der gegebenen Situation auszugehen« (S. 101).

Göttrik Wewer, der über viele Jahre persönlicher Verwaltungserfahrung verfügt, stellt einen Zusammenhang zwischen Verwaltungsmodernisierung und Politikberatung her. Äußerst kritisch sieht er die Management-Gurus, die durch Amststuben ziehen und lediglich die neusten Modernisierungsmoden referieren. »Die jungdynamischen Consultants, die der Verwaltung ihre Tbo/s andienen, verstehen davon – Reform des politischen Systems, Föderalismusreform, Länderfinanzausgleich usw. – nämlich rein gar nichts« (S. 106). Hingegen sieht Wewer das von Bernhard Blanke ersonnene Konzept des »aktivierenden Staates« als »ein schönes Beispiel für gelungene Politikberatung« (S. 109), da es die Politik tatsächlich über viele Jahre aktiv rezipiert hat.

Unter der Überschrift »Politikberatung durch Dialog« thematisiert Rolf G. Heinze Formen des Austausches zwischen Politik und Beratern in zumeist informellen Gremien. Diese »dialogischen Abstimmungen zwischen Wissenschaft und Politik« (S. 143) in Diskussionsforen, Expertenzirkeln und Beraterrunden sind jedoch »schwer empirisch zu fassen« (S. 146). In kooperativ verfassten Institutionen, Netzwerken und Verhandlungsarenen werden gesellschaftliche Akteure eingebunden und dokumentieren auf diese Weise die »Aufweichung der traditionellen hierarchischen Politikformen« (S. 150). Durch die Organisation »diskursiver oder reflexiver Beratungsformationen« (S. 154) entstehen Rückzugsräume, die nicht durch öffentlichkeitswirksame Berichterstattung gestört werden. Hier lassen sich Informationen austauschen und Ideen – auch jenseits der engen tagesaktuellen Sachzwänge – ohne Einschränkungen diskutieren.

Für Heinze bilden diese Experimentierfelder das Zentrum einer dialogorientierten Politikberatung, doch, so resümiert er, gibt es »kaum strategische Räume (Reflektionsorte), in denen 'ungeschminkt' und vertraulich ein Diskurs zu ausgewählten Themen geführt wird« (S. 160).

Wie die beiden Herausgeber treffend beobachten, wird das Feld der Politikberatung »in unterschiedlichste Himmelsrichtungen vermessend, ohne dass es eine Landkarte gäbe, in die die vielschichtigen theoretischen, praktischen und normativen Beiträge über Akteure, Formen und Gegenstandsbereiche der Politikberatung eingeordnet werden könnten« (S. 10). Auch wenn die Zusammenstellung der Beiträge nicht als klar gezeichnete Landkarte fungiert, so vermag sie eher als Navigationshilfe für eine bisweilen amorphe Unterdisziplin der Politikwissenschaft dienen.

Alle Kapitel stammen von Theoretikern und Praktikern der Politikberatung und so erfährt der Leser etwas über den oftmals ungehört verhallenden Rat der Ökonomen, über die Bedeutung gemeinnütziger Stiftungen und über den Beitrag einer aufgeklärten Zivilgesellschaft für die Herstellung politischer Entscheidungen. Josef Schmid, der als Wissenschaftler seine Erfahrungen aus der Rürup-Kommission schildert, äußert sich denkbar skeptisch über bleibendes Renommee einer Beratungstätigkeit. In der Rückschau, so Schmid, »muss der Wissenschaftler doch ein Narr sein, um so viel Zeit bei den riskanten Returns zu investieren« (S. 133). Doch Politikberatung changiert keineswegs zwischen Narrentum und wohlfeilem Polit-Entertainment im Gewand strenger Wissenschaftlichkeit und Objektivität.

Wie der programmatisch gewählte Titel des Sammelbandes illustriert, kommt es immer wieder auf die Lernleistung der Politik an. Einerseits konsultiert der Staat externe Fachleute. Andererseits stellen sich Lernerfolge dadurch ein, dass Regierung und Verwaltung in einen offenen, diskursiven Prozess der Aushandlung treten, in dem die Verwaltung ihre Normadressaten frühzeitig nach potentiellen Widerständen befragt. Wenn Politik lernt, Rat annimmt und sich der Vorläufigkeit ihrer Entscheidungen bewusst ist, dann hat Politikberatung »die Chance und Aufgabe, Politik aus der Endlosschleife des Reagierens auf vorgängige Entscheidungen zu befreien« (S. 23) Erkenntnisfortschritte und Rationalitätsgewinne ließen sich auf

diese Weise in rationales Policy making ummünzen.

Helge F. Jani

Kurt MEYER: Jacob Burckhardt. Ein Portrait, München 2009, Wilhelm Fink Verlag, 286 Seiten, 24,80 €

Jacob Burckhardt antwortete einst auf die Frage, worauf es ihm im Leben ankomme, mit dem ebenso schönen wie schlichten Satz: »Die Aufgabe unseres Daseins ist, möglichst allseitig zu werden. Allseitig sein heißt aber nicht vieles wissen, sondern vieles lieben.« Diese vielseitige Liebe ist in der Tat ein Kennzeichen von Burckhardt: Er tritt uns in Gestalt des Kulturhistorikers, des Kunsthistorikers, des Universitätslehrers, des Analytikers der politischen Macht sowie als Person entgegen, die sich dem Dichten, Zeichnen und Musizieren mit Leidenschaft gewidmet hat. Die »Keime eines allseitigen Lebens«, die der Italiener Pico della Mirandola als typisches Merkmal des Menschen bezeichnet hat, finden sich vielfach ausgeprägt bei Jacob Burckhardt. Der Bezug auf einen herausragenden Vertreter der italienischen Renaissance ist dabei kein Zufall: Die Wissenschaft verdankt Burckhardt nicht nur ein Standardwerk zur »Griechischen Kulturgeschichte« und zur »Zeit Constantins des Großen«, sondern auch eine der beeindruckendsten Darstellungen der »Kultur der Renaissance in Italien«.

Jacob Burckhardt wurde 1818 in Basel geboren, studierte zwischen 1837 und 1839 Theologie in Basel und wechselte dann nach Deutschland, wo er in Berlin und Bonn bis 1843 Geschichte studierte. Zu seinen akademischen Lehrern zählten so herausragende Gelehrte wie August Boeckh, Johann Gustav Droysen und Leopold von Ranke, im Wintersemester 1841/42 sitzt er gemeinsam mit Sören Kierkegaard in einem Kolleg bei Friedrich Wilhelm Schelling, und in einer Veranstaltung von Jacob Grimm hat er Gelegenheit, die »Germania« des Tacitus zu lesen. Die von diesen und anderen in Berlin tätigen Professoren ausgehenden Anregungen sind bei Burckhardt auf fruchtbaren Boden gefallen: Er beschließt, sich der Geschichtswissenschaft zuzuwenden und ihrer Erforschung sein Leben zu widmen. Ab 1854 war Burckhardt Professor für Kunstgeschichte in Zürich, zwischen 1858 und 1893 hatte er den Lehrstuhl für Ge-

schichte und Kunstgeschichte an der Universität Basel inne.

Für Burckhardts Geschichtsverständnis ist zweierlei bedeutend: Zum einen ist sie nicht auf eine Herrscher- und Staatengeschichte reduziert, die sich vorwiegend an mächtigen Gestalten oder eigentümlichen Staatsstrukturen orientiert und diese zum vorrangigen Gegenstand der Geschichtsbetrachtung macht. Burckhardts Geschichtsverständnis ist, im Gegenteil, außerordentlich weit, da bei allen untersuchten Epochen und Persönlichkeiten die kulturellen Bestimmungsfaktoren sorgfältig ausgeleuchtet und ausführlich zur Sprache gebracht werden; Kunst, Religion, Philosophie, Malerei und Dichtung finden dabei ebenso Erwähnung wie die ausgewählten Epochen und historischen Persönlichkeiten. Diese Weite des Blickes ist durch Burckhardts Liebe zu Italien zumindest mitbedingt, das er in zahlreichen Reisen kennen und bewundern lernt und von dem er behauptet, dass die »Unerschöpflichkeit Italiens« ihn von der Enge und Last der sozialen Kontrolle befreit habe, indem es verfeinerte kulturelle Umgangsformen und eine ursprünglichere Vitalität als in zentraleuropäischen Staaten vor Augen führt. Burckhardts Geschichtsverständnis weist zum anderen einen konservativen Grundzug auf, der sich in einer Abneigung gegen modische Zeitströmungen und in einem Misstrauen gegen die mit der Demokratisierung einhergehenden Zentralisierungstendenzen bemerkbar macht. Burckhardt bezeichnet nicht nur die Zeit nach dem Epochenjahr 1789 als »Revolutionszeitalter«, sondern er wendet den Begriff des »revolutionären Zeitalters« (S. 181) wegen der ungeheuren Bewegung der Geschichte ab 1815 auf das gesamte 19. Jahrhundert an. Burckhardt ist leidenschaftlicher Kultur- und Kunsthistoriker, der seinen Leser bei der Wertschätzung der unterschiedlichen Traditionen und Entwicklungslinien Europas immer wieder eine kritische Distanz zu seiner eigenen unruhigen und unsicheren Gegenwart lässt.

Die Art, die Burckhardts Geschichtsverständnis charakterisiert, wird am Beispiel der 1905 posthum veröffentlichten Vorlesungsreihe über die »Weltgeschichtlichen Betrachtungen« deutlich (Der 26-jährige Professor Friedrich Nietzsche hört die Vorlesung im WS 1870 in Basel und äußert sich dazu: »Zum ersten Mal habe ich ein Vergnügen an einer Vorlesung«). Hier werden in klarer Absetzung zu Hegels spekulativer Geschichtsphi-

losophie keine »weltgeschichtlichen Ideen« präsenziert, sondern Weltgeschichte wird am Maßstab der drei Potenzen Staat, Religion und Kultur interpretiert. Die Geschichtsphilosophie im Werk von Herder, Hegel, Marx etc. betrachtet das Vergangene als Vorstufe zum Gegenwärtigen, Burckhardt hingegen betrachtet das sich Wiederholende, Konstante und Typische. Während der Staat das Phänomen der Macht (rechtlich gebändigt) verkörpert, ist die Religion der Ausdruck des ewigen und unzerstörbaren metaphysischen Bedürfnisses des Menschen; die Kultur bezeichnet dabei die Summe der geistigen Entwicklungen, die spontan geschehen und unaufhörlich modifizierend und zersetzend auf die beiden stabilen Lebenseinrichtungen einwirken.

Burckhardts Hauptinteresse gilt der Kultur, in seinem 1860 erschienenen Werk über »Die Kultur der Renaissance in Italien« verfolgt er ihre Spuren auf verschiedenen Wegen. Kurt Meyer vermag anhand der Gliederung des Werkes plausibel zu machen, dass dessen sechs Teile (1. Der Staat als Kunstwerk, 2. Entwicklung des Individuums, 3. Die Wiedererweckung des Altertums, 4. Die Entdeckung des Welt und des Menschen, 5. Die Geselligkeit und die Feste, 6. Sitte und Religion) sich ebenfalls um die Potenzen Staat, Kultur und Religion gruppieren, wobei die vier Mittelteile das kulturgeschichtliche Herzstück darstellen. In diesem Werk fällt nicht nur die berühmte Formulierung, nach der der moderne Staat »als berechnete, bewusste Schöpfung, als Kunstwerk« (Burckhardt) in Erscheinung tritt, sondern es erhellt auch die Verbindung zwischen dem Erwachen des modernen Menschen und der Wiedererweckung des Altertums. Das eine wäre ohne das andere (so) nicht möglich gewesen.

Jacob Burckhardt gilt als einer der bedeutendsten »Universalhistoriker« (S. 263) des 19. Jahrhunderts: 1869 wird er Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1872 erhält er einen Ruf als Nachfolger Leopold von Ranke in Berlin (den er ablehnt, um weiter im beschaulichen Basel zu wirken), und 1896, ein Jahr vor seinem Tod, wird er in die »Accademia Nazionale dei Lincei« (das höchste wissenschaftliche Gremium Italiens) aufgenommen. In seinen Studien hat er sich mit dem Übergang von der Spätantike zum frühen Christentum auseinandergesetzt (Die Zeit Constantins des Großen), die Kunstschatze Italiens in eine übersichtliche Ordnung gebracht (Cicerone), ein

Standardwerk zur italienischen Renaissance verfasst (Die Kultur der Renaissance in Italien), die Kulturgeschichte des antiken Griechenlands in allen Facetten untersucht (Griechische Kulturgeschichte), und eine eigenständige Geschichtsphilosophie (Weltgeschichtliche Betrachtungen) vorgelegt. Kurt Meyer erörtert in seiner Darstellung nicht nur diese und damit verbundene Veröffentlichungen und Vorträge, er geht auch auf die kunsthistorischen Werke Burckhardts ausführlich ein (Die Baukunst der Renaissance; Erinnerungen an Rubens) und führt die originellen Leistungen gerade auf diesem für Burckhardt so wichtigen Gebiet der Architektur, der Skulptur und der Malerei vor Augen. Wenn Burckhardt selbst auf höchstem Niveau in die hohe Welt der Kunst, Kultur und Geschichte einführt, so führt Kurt Meyer in seinem ausgewogenen und anregenden Panorama über »Jacob Burckhardt. Ein Portrait« in die Gedankenwelt eines vom Humanismus geprägten großen Kulturhistorikers Alteuropas ein. Nicht nur der Untertitel des Werkes – über einen Kunstliebhaber – ist gelungen!

Harald Bergbauer

Wolfgang OCKENFELS: *Was kommt nach dem Kapitalismus?*, Augsburg 2011, Sankt Ulrich-Verlag, 175 S., geb., 16,95 €

Das konservative Denken beansprucht seit Burke, dass die Verhältnisse gut so sind, wie sie sind, auch Wirtschaft und Politik, wobei Änderungen durchaus möglich sind, wenn sie nicht zum Schlechteren führen (was allerdings oft der Fall sein kann. Änderungen zum Besseren, d. h. Sach- und Personengemäßen, sind eher selten.)

Demgegenüber sind die konservativen Bewegungen von heute vollkommen verwirrt: Die britischen Konservativen sprechen unter Cameron von der »broken society«, und wollen wohl die Erziehungsdiktatur etablieren, die Burke im Kampf gegen die revolutionären Politikpädagogen der Französischen Revolution entschieden als abstrakte Unvernunft ablehnte. In Deutschland gibt es keinen Konservatismus mehr, weil die CDU – stark überspitzt formuliert – intellektuell ein »Nullum« und Frau Merkel ein politischer »Super-Gau« sind. Die polnischen Konservativen und Katholiken gehen in Konfrontation gegen die Gesellschaft an, als sei sie der Teufel, dabei ist jede

freie Gesellschaft im konservativen Denken zunächst einmal gut. Und der große Berlusconi macht Italien zur Operette, was es immer schon war – durchaus sympathisch, aber nur für den sonigen Süden. Die anderen Konservativen wollen wir gar nicht erst erwähnen.

Konservatismus ist nicht Ablehnung der Gegenwart und deren Strukturen (was immer das sei), Hegel sagte: Die Wirklichkeit ist vernünftig. Was konservativ ist, ist die lebendige, geistig-fühlende Begnadung der sozialen Gebilde, in denen wir leben, von Wirtschaft über Politik bis zur Familie. Nicht im Sinne einer Moralisierung von oben herab, sondern im Sinne eines ethischen Vorlebens, das übernommen wird, aus einem Glauben heraus, der absolut verbindlich ist, ohne totalitär zu sein. (Das kann nur das Liebeschristentum.) Denn das ist das, was zu konservieren ist, gegen allen Relativismus, die absolute Würde des Menschen, oder anders formuliert: dessen Gottesebenbildlichkeit.

So ist nicht gegen moderne Lebenspartnerschaften zu kämpfen, sondern sie sind durch die genannte »Norm« zu beleben. So ist nicht der Kapitalismus der Böse, sondern Unternehmer sind – falls sie böse sind – moralisch zu befragen (einmal unabhängig davon, dass es gerade dieser Kapitalismus ist, der die seit 40 Jahren verdoppelte Weltbevölkerung reibungslos ernährt).

Das ist im Wesentlichen auch das Credo des neuen Buches des Trierer Sozialethikers und Dominikanerpaters Wolfgang Ockenfels. Ausgangsthese ist, dass heute von sozialer Marktwirtschaft im ursprünglichen Sinne kaum noch gesprochen werden könne. »Ihre Entstehungsgeschichte, ihre normativen Voraussetzungen, ihr ordnungspolitisches Programm sind sogar in den Wirtschaftswissenschaften so gut wie vergessen.« (8) Aber auch die Begriffe »Kapitalismus« und »Sozialismus« seien heute – neben anderen Begriffen und Ordnungen – »konfus«. Dritte Wege seien nicht einfach zu praktizieren, da hierfür eine moralische Basis fehle und es nicht einfach damit getan sei, diese quasi negativ – in Abgrenzung zu den Extrembegriffen – zu definieren. Der Autor leuchtet wesentliche wirtschaftliche und politische Sackgassen der Gegenwart aus, kulminierend in den gegenwärtigen Rettungsaktionen der europäischen Regierungen. Er geriert sich daher als »Skeptiker« und sieht sich so als »eigentlicher Realist«, der sich die Frage stellt: Wie kann es weitergehen? Darauf seien auch von der katholischen

Soziallehre keine sicheren Antworten zu erwarten, »jedenfalls nicht im Sinne der Effizienzsteigerung«. »Sie (die katholische Soziallehre, MPL) ist ohnehin nicht dazu da, ökonomische Erfolgsaussichten zu verheißen. Höchstens kann man aus ihr ableiten, wie in kritischen Situationen generell zu verfahren ist. Die Situation ist inzwischen aber so verfahren, dass man nur mit großen Schwierigkeiten die klassischen sozialetischen Prinzipien anwenden kann.« (16)

Die schuldenfinanzierte staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik sieht der Autor als Unding an, an dem sich die christlichen Sozialethiker nicht beteiligen sollten. Gerade der »Wertewandel« der Achtundsechziger habe sich im Bewusstsein der Bevölkerung in Form von Individualisierungstendenzen und Emanzipationsbestrebungen ausgewirkt mit der Folge der Krise in fast allen Institutionen. Pflichtenwahrnehmung spiele nur noch in der Beurteilung anderer eine Rolle. Die heutigen Wertedebatten ließen erkennen, wie umstritten die metaphysischen, religiösen und moralischen Werte seien. Relativismus und Orientierungslosigkeit seien die Folge. Anzusetzen wäre, so der Autor, beim personalistischen Kern (Person vor Gesellschaft) der katholischen Soziallehre: »Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem menschlichen Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf.« (134) Die Moral von Unternehmern und insbesondere von Unternehmen habe es nicht nur mit persönlichen Tugenden zu tun, vielmehr werden sie auch Bestandteile der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Die Verrechtlichung der Wirtschaft könne den Mangel an Moral nicht kompensieren, zumal oftmals lediglich moralisch Wünschenswertes in zwingendes Recht umgewandelt werde. Verrechtlichung enge den Freiheitsraum ein, der die Basis für moralisches Handeln sei. Der Staat entmündige so seine Bürger und verwandle das Recht in eine Expertenspielweise. In der christlichen Tradition verankert sei die Unterscheidung und nicht die Trennung von moralischer und rechtlicher Ordnung. Das Naturrechtsdenken verbindet beide Bereiche miteinander. Heute wird »Freiheit« schon verabsolutiert, mit der Folge, dass sie permanent beschnitten werden müsse.

Freiheit braucht nach Ockenfels Maßstäbe, Entscheidungen von Personen, die ihrem Gewis-

sen verpflichtet sind. Ein verbindlicher Kanon moralischer Werte müsse nicht neu erfunden werden, sondern dieser bestehe bereits in Form der biblischen zehn Gebote. Der Verfasser interpretiert kurz und prägnant diese als »Zehn Gebote für die Wirtschaft«. Diese sieht er auch als gute Grundlage an für die Globalperspektive einer weltweiten sozialen Marktwirtschaft: »Die katholische Weltkirche hat einige Antworten auf die globalen Überlebens- und Ordnungsfragen schon seit längerem formuliert. Die Zehn Gebote, auf denen das katholische Naturrechts- und Menschenrechtsdenken aufbaut, bieten sich als Grundlage für ein Weltethos geradezu an.« (174f.)

Diese christlich-theologisch fundierten Überlegungen, die ihren philosophischen Maßstab bei Aristoteles und Thomas von Aquin finden, legt Wolfgang Ockenfels in gewohnt klarer und eindringlicher, didaktisch überzeugender Form dar. In einer pluralistischen Gesellschaft sind sie natürlich fragwürdig, da man heute nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen kann, dass das christlich Fundierte das universal Tragfähige ist. Der Verfasser dieser Rezension hat sich in der Vergangenheit bemüht, die Neuaneignung dieser Tradition nicht-religiös – im engeren Sinne – zu legitimieren.

Markus Porsche-Ludwig

Bernd PARUSEL: Abschottungs- und Anwerbestrategien. EU-Institutionen und Arbeitsmigration. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Klaus J. Bade. Wiesbaden 2010: VS Verlag. 270 Seiten, 43,95 €

Bereits im 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam wurde von den EU-Mitgliedstaaten das Ziel festgeschrieben, nicht nur eine gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik zu entwickeln sowie gemeinsame Maßnahmen zur Abwehr illegaler Migration durchzuführen, sondern auch die legale Migration – einschließlich der Arbeitsmigration – gemeinsam zu regeln. Mit dem »Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration« unternahm die EU-Kommission im Jahr 2005 erneut einen Vorstoß zur Schaffung einer gemeinsamen Politik zur Zuwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten in die EU. Ende 2005 legte die Kommission einen »Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung« vor. Das Papier enthielt auf der Basis der Stellungnahme der Mit-

gliedstaaten und anderer Institutionen und Interessengruppen, die sich zum Grünbuch geäußert hatten, Vorschläge für eine künftige gemeinsame Politik zur Regelung der Arbeitsmigration. Trotz des von allen Mitgliedstaaten geteilten Ziels, dass sich Migrationsbewegungen in einem Raum ohne Binnengrenzen nur auf dem Weg der überstaatlichen Zusammenarbeit wirksam steuern lassen, stieß die Umsetzung einer umfassenden Migrationspolitik auf Schwierigkeiten.

Nach wie vor unterscheiden sich die Interessen der nationalen Regierungen und die nationalstaatlichen Migrationspolitiken in der EU. Erschwerend kommt hinzu, dass Entscheidungen in diesem Bereich im Ministerrat der EU bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Dezember 2009 einstimmig erfolgen mussten. Zudem gehören seit der Erweiterung der EU im Mai 2004 und im Januar 2007 nunmehr Länder der Union an, deren nationale Migrationsdebatten weniger von Zuwanderungsfragen als vielmehr von Arbeitskräfteabwanderungen geprägt sind. Mitgliedstaaten mit Arbeitskräftebedarf beantworten zudem die Frage, welche Migranten Zielgruppe einer gemeinsamen Politik der Arbeitsmigration sein sollen, sehr unterschiedlich. Schließlich wird die Steuerung der Arbeitsmigration aus Ländern außerhalb der EU bisher nicht als Kern »traditioneller« europäischer Migrationspolitik verstanden. Sie wird in den Mitgliedstaaten als eine Frage nationaler Souveränität betrachtet und insofern als nationalstaatliche Aufgabe begriffen.

Allerdings gibt es auch gute Gründe, warum es zu einer Europäisierung der Politik für Arbeitsmigration kommen wird. Alle Mitgliedstaaten teilen das »institutionalisierte« Interesse, den Migrationsdruck zu verringern, sich gegen unerwünschte Migration abzuschotten und den Zugang zum Asylrecht weitgehend zu beschränken. Als Folge davon ist in der Asyl- und Flüchtlingspolitik, der Familienzusammenführung, der Bekämpfung der »illegalen« Zuwanderung und der Visumpolitik eine weitgehende Harmonisierung bereits erfolgt. Die Arbeitsmigration aus Drittstaaten ist damit der einzige Bereich der Migrationspolitik, in dem es noch kaum gemeinsamen EU-Regeln gibt. Unter den Mitgliedstaaten herrscht jedoch schon länger ein Wettbewerb um die Anwerbung (hoch)qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten. Diese Konkurrenzsituation lässt sich nur mit Hilfe einer gemeinsamen EU-Politik regulieren.

Die Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie die Bekämpfung der illegalen Einwanderung sind in Politik und Öffentlichkeit nach wie vor häufig diskutierte Themen. Zunehmend wird jedoch auch erörtert, inwiefern die EU aufgrund demographischer und ökonomischer Entwicklungen auf (qualifizierte und damit selektive) Zuwanderung angewiesen ist. Aufgrund von Fachkräftemangel bewegt sich die Debatte nicht mehr ausschließlich zwischen den beiden Polen »Abschottung« und »Menschenrechte«. »Managed Migration« wird zu einem Wirtschaftsfaktor und dient der Standortsicherung. Es geht somit nicht mehr um die Frage, ob es eine gemeinsame EU-Politik zur Regelung der Arbeitsmigration aus Drittstaaten geben wird, sondern in welchem Tempo und mit welchem Umfang die Europäisierung in diesem Bereich voranschreitet.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Arbeit, das Thema »Arbeitsmigration aus Drittstaaten« zu beleuchten, die Interessen der EU-Akteure herauszuarbeiten und die Bedingungen einer gemeinsamen Migrationspolitik aufzuzeigen.

Der rund 250 Seiten umfassende Band, dem ein Geleitwort von Klaus J. Bade vorangestellt ist, enthält acht Kapitel. Abgerundet wird die Publikation mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis, das auch die Dokumente der verschiedenen EU-Institutionen umfasst. In der Einleitung (S. 15-42) werden Forschungsstand, Fragestellung, Aufbau der Arbeit sowie Methoden und Material dargestellt. Hierbei werden auch Zusammenhänge zwischen Migration und Entwicklung aufgezeigt und die Konzepte »zirkuläre Migration« und »Mobilitätspartnerschaften« vorgestellt. Die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rechtsrahmens für temporäre, zirkuläre und pendelnde Migration unter Einhaltung der Menschenrechte wird betont. Steuerungskonzepte der Arbeitsmigration, wobei die »Blue Card« ein erster Schritt ist, sind bislang aber unzureichend erforscht.

In Kapitel 2 (S. 43-76) werden die Interessen an einer europäischen Migrationspolitik erörtert. An dem Prozess sind heute nicht mehr nur die Regierungen der Mitgliedstaaten beteiligt, sondern auch die Gemeinschaftsorgane Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Parlament. Behandelt werden zentrale Begriffe und relevante Erklärungsansätze zum Prozess der Europäisierung. Besondere Beachtung erfährt hierbei der »Historische Institutionalismus« als Theorie und Ar-

beismethode. Den chronologisch gegliederten Hauptteil bilden die Kapitel 3 bis 7. Anhand wichtiger Etappen einer gemeinsamen Migrationspolitik werden die im Zeitverlauf sich wandelnden Interessen der EU-Institutionen beschrieben. Die Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997), der EU-Gipfel von Tampere (1999), das »Haager Programm« (2004), das eine Aktualisierung der Tampere-Beschlüsse darstellt, sowie das »Grünbuch« der EU-Kommission zur Arbeitsmigration (2005) und der darauf folgende »Strategische Plan« für Zuwanderung (2005) stellen entscheidende Dokumente der Interessenartikulation dar.

In Kapitel 3 (S. 77-96) werden die Anfänge einer europäischen Migrationspolitik erörtert. In Kapitel 4 (S. 97-124) wird dann die Umsetzung des Vertrages »Asyl und illegale Einwanderung« dargestellt. Vor dem Hintergrund, Zuwanderung zu begrenzen, kommen der Rückkehr- und Abschiebungspolitik besondere Bedeutung zu. Kapitel 5 (S. 125-146) beschäftigt sich mit der »legalen Migration«. Behandelt werden Familiennachzug, die Bemühungen um einen einheitlichen Aufenthaltsstatus für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, Bildungs-, Forschungs- und Arbeitsmigration. In Kapitel 6 (S. 147-194) wird auf das Grünbuch zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration vom Januar 2005 eingegangen. Ziel ist die Vereinbarung von gemeinsamen Regelungen zur Steuerung der Arbeitsmigration aus Drittstaaten.

Kapitel 7 (S. 195-230) befasst sich mit Arbeitsmigration, Mobilitätspartnerschaften und zirkulärer Migration. Betrachtet werden der »Strategische Plan für legale Zuwanderung« der Kommission vom Dezember 2005 und Reaktionen seitens der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Danach wird auf den Richtlinienvorschlag für die Zuwanderung von hochqualifizierten Arbeitnehmern und auf die Rahmenrichtlinie über die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen eingegangen, die beide von der Kommission im Oktober 2007 vorgelegt wurden. Behandelt wird zudem die Mitteilung der Kommission vom Mai 2007, in der sie sich mit »Mobilitätspartnerschaften« und »zirkulärer Migration« befasst. Als Ziel der zwei Konzepte bezeichnet die Kommission die »wirksame Steuerung legaler Wanderungen zwischen der EU und Drittstaaten, welche die illegale Migration bekämpfen«. Beim ersten Konzept schließen EU-Staaten mit einem Drittland ein Abkommen, das

für beide Seiten Vorteile und Verpflichtungen enthält (z.B. Rücknahme Illegaler und Angebote für Arbeitsuchende). Das zweite Konzept ermöglicht Drittstaatsangehörigen für einen bestimmten Zeitraum zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Arbeit legal in die EU einzureisen. Ziel ist es, eine Alternative zur illegalen Zuwanderung anzubieten. Zudem könnte das Konzept auch zur Lösung des Brain-Drain-Problems beitragen. In zwei weiteren Abschnitten wird auf die legale Migration und den Reformvertrag von Lissabon (Dezember 2007) sowie auf den europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl (Oktober 2008) eingegangen. Dieser benennt fünf Kerngebiete der künftigen Zusammenarbeit: Gestaltung der legalen und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, Verbesserung der Grenzkontrollen, Schaffung eines »Europa des Asyls« sowie Aufbau einer »umfassenden Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern« – mit dem Ziel, Synergien zwischen Migration und Entwicklung zu stärken.

Im abschließenden Kapitel 8 werden die Interessen der EU-Institutionen auf der Grundlage des »Historischen Institutionalismus« zusammengefasst und diskutiert. Zudem wird ein Ausblick auf zu erwartende Entwicklungen vorgenommen. Thematisiert werden die Brain-Drain-Problematik und die »Dehumanisierung« von Migranten bzw. deren Instrumentalisierung unter Qualifikationsaspekten.

Die zu erwartenden Vorteile einer gemeinsamen Politik (z.B. vereinheitlichte Aufenthaltstitel, einheitliche Rechte der Migranten, bessere Kanalisierung der Migrationsströme, Verringerung der Konkurrenz um die »besten Köpfe«) sind aus Sicht der Mitgliedstaaten immer noch kleiner als die befürchteten Nachteile (Verlust nationaler Souveränität, geringere Kontrollmöglichkeiten, Unsicherheit über den politischen und öffentlichen Diskurs zu Migration und Integration). Während die gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie die Bekämpfung der illegalen Migration eindeutige Vorteile für die Mitgliedstaaten hat, sind die von einer gemeinsamen Politik für Arbeitsmigration zu erwartenden Vorteile schwerer einzuschätzen. Gerade für Länder, die aus ihrer Sicht die Arbeitsmigration aus Drittstaaten zufriedenstellend steuern, sehen in einer Harmonisierung keine Vorteile. Allerdings dürfte aufgrund des demographischen Wandels und wachsender Konkurrenz um die »besten Köpfe« eine gemeinsame Politik der Ar-

beismigration zunehmend dringlicher werden. Sie wird daher davon abhängen, wann sich die Interessen der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene besser durchsetzen lassen, als im nationalen Rahmen.

Die Dissertationsschrift beinhaltet Entwicklungen bis Ende 2009. Die Annahme der »Hochqualifiziertenrichtlinie« im Mai 2009 und das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Dezember 2009 werden in der Arbeit zumindest gestreift. Zwar wurden nach 2009 im Bereich der Steuerung der legalen Migration neue Vorschläge vorgelegt, vor allem Richtlinienentwürfe der EU-Kommission über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung und im Rahmen einer konzerninternen Entsendung. Die Annahme dieser Vorschläge steht derzeit aber noch aus. Auch hinsichtlich der »zirkulären Migration« sind bisher keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen.

Der Autor hat eine interessante Arbeit vorgelegt, die gut strukturiert und formuliert ist. Der Problemrahmen wird umfassend und kenntnisreich abgehandelt. Nur der Ausblick ist zu kurz und vorsichtig geraten. Hier hätte der Autor seine eigene Meinung durchaus pointierter und kritischer vortragen dürfen. Zudem hätte man sich kapitelweise Zusammenfassungen und chronologische Übersichten gewünscht, um das präsentierte Material leichter einordnen zu können. Gleichwohl handelt es sich um eine wichtige Bestandsaufnahme, die verdeutlicht, dass auch auf dem Gebiet der Arbeitsmigration eine gesamteuropäische Strategie notwendig ist.

Peter Schimany

Henrik STEGLICH: Rechtsaußenparteien in Deutschland. Bedingungen ihres Erfolges und Scheiterns, Göttingen 2010, Vandenhoeck & Ruprecht, 457 Seiten, 63,95 €

Bundesweit übersprang bislang nur eine »Rechtsaußenpartei« die 5%-Hürde: Die sogenannten »Republikaner« (REP) bei der Europawahl 1989. Im Kontrast dazu erringen »Rechtsaußenparteien« auf Landesebene immer wieder Wahlerfolge. Zuletzt gelangte die NPD 2009 in den Landtag von Sachsen. Dort agieren die schlecht integrierten Deutschen nun schon seit 2004 mit einer Fraktion. Auch in Mecklenburg-Vorpommern wollen sie

bei der kommenden Landtagswahl im September ins Parlament zurückkehren.

Warum »Rechtsaußenparteien« überhaupt in Landesparlamenten landen oder an der Sperrklausel scheitern, danach fragt Henrik Steglich in seinem Buch. Seine Kernfrage lautet, welche in- und externen Gründe es gibt für (Miss-) Erfolge von »Rechtsaußenparteien« und wie diese Gründe jeweils zusammenwirken. Um seine Kernfrage zu beantworten, vergleicht er Erfolge und Scheitern solcher Parteien bei fast allen Landtagswahlen seit 1990. Sein zentrales Ziel ist es, Bedingungen zu identifizieren, unter denen die Wahrscheinlichkeit solcher Wahlerfolge steigt oder sinkt. Deshalb gewichtet er jene verschiedenen Faktoren, die Wahlerfolge von »Rechtsaußenparteien« eher begünstigen oder behindern. Seine Untersuchung konzentriert sich auf unterschiedliche »Rechtsaußenparteien« wie die REP, die NPD, die DVU und die verblichene Schillpartei.

In weiten Teilen bestätigt Steglichs Analyse bekannte Befunde. Um Chancen in Erfolge zu verwandeln, braucht eine »Rechtsaußenpartei« zunächst ein hinreichendes Wählerpotential. Dazu gehören normalerweise vor allem junge, schlecht ausgebildete Männer, die sich sozial benachteiligt fühlen, besonders demokratieverdrossen sind und zumindest Elemente einer rechtsextremen Weltanschauung in sich tragen, zum Beispiel Rassismus. Doch unter welchen Umständen lässt sich ein solches Wählerpotential auch für »Rechtsaußenparteien« mobilisieren und ausschöpfen? Dafür brauchen solche Parteien ein kampagnefähiges Thema, also ein aktuelles, brisantes Thema, das die anderen Parteien unterschätzen und vernachlässigen, obwohl es viele Menschen umtreibt (etwa Zuwanderung oder Hartz IV). Wenn es einer »Rechtsaußenpartei« gelingt, ein solches Thema zu besetzen oder gar zu monopolisieren, steigen ihre Wahlchancen stark, ohne Wahlerfolge deshalb schon zu »garantieren« (oft reicht Klemparteien freilich schon ein Stimmenanteil von 1%, weil sie damit an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipieren).

Besetzen können »Rechtsaußenparteien« ein kampagnefähiges Thema normalerweise aber nur, wenn die Massenmedien und/oder der eigene Parteiapparat es in die breitere Öffentlichkeit zu ihrem eher unpolitischen Wählerpotential tragen. Nur ausnahmsweise können solche Parteien mangelnde oder fehlende Medienpräsenz und einen

schwachen Parteiapparat durch kostenintensive Werbefeldzüge kompensieren, wie die DVU 1998 in Sachsen-Anhalt gezeigt hat. Damals errang die Phantompartei über 10%. Hilfreich, aber nicht unverzichtbar für gelegentliche Erfolge einer »Rechtsaußenpartei« ist – neben einem Wahlkampfthema – natürlich auch ihr Personal, wenn es aktiv ist, seriös scheint und sogar charismatisch auftritt. Wichtig sind normalerweise auch strategische Absprachen unter »Rechtsaußenparteien«, bei Wahlen nicht gegeneinander anzutreten und dadurch einander keine Stimmen wegzunehmen, die am Ende fehlen, um die 5%-Hürde zu überspringen. Dieser Faktor förderte wesentlich die jüngsten Wahlerfolge von DVU und NPD – und erschwert seit langem Wahlerfolge der rechtsextremen REP, die sich Absprachen verweigern, um sich ein seriöses Image zu geben.

Zu den zentralen Faktoren, die Wahlerfolge von »Rechtsaußenparteien« üblicherweise eher hemmen, gehört – nach Hitler – die politische Kultur der Bundesrepublik, insbesondere die ausgeprägte Ablehnung von Ressentiments gegen demokratische Grundwerte und von Sentiments für Rechtsextremismus. Eher hinderlich für Wahlerfolge von »Rechtsaußenparteien« ist es normalerweise auch, wenn die gemäßigten Parteien jene zentralen Probleme lindern oder gar lösen, die aus Sicht von größeren Teilen der Bevölkerung vordringlich sind. Eine starke Zivilgesellschaft, die sich gegen Rechtsextremismus engagiert, kann Wahlerfolge von »Rechtsaußenparteien« ebenfalls hemmen. Das lässt sich in großen Teilen West-, aber auch Teilen Ostdeutschlands beobachten.

Kein sonderlich hemmender Faktor für Wahlerfolge von »Rechtsaußenparteien« ist hingegen eine fast lupenreine NS-Ideologie. Das zeigt gerade das Beispiel NPD. Steglich zumindest fand keinen klaren (kausalen) Zusammenhang zwischen Wahlniederlagen und einer Hardliner-Ideologie bzw. Wahlerfolgen und einem weichgespülten Image. Vielmehr errangen seit 1990 sowohl Parteien wie die NPD spektakuläre Wahlerfolge als auch weniger fanatische Kräfte wie die Schillpartei – freilich maskiert sich heute auch die NPD gern und mimt den engagierten Kümmerer vor Ort. Zu monokausal scheint deshalb tatsächlich die Formel, je gemäßigter »Rechtsaußenparteien« auftreten, desto erfolgreicher sind sie.

Steglich vernachlässigt in seinem Buch das Thema »Rechtsaußenparteien« in den Massenmedien.

Hier und auch bei anderen Hauptfaktoren hätte – neben seinem primär nationalen – ein internationaler Vergleich fruchtbar sein können. So diskutierte der erfolgreiche Rechtsextremist Jean-Marie Le Pen in Frankreich regelmäßig und ausführlich im Fernsehen. Diese Art von Aufklärung im Fernsehen schadete ihm offenkundig nicht, eher profitierte er von ihr. Insgesamt präsentiert Steglich ein sehr solides Buch. Es liefert eine hilfreiche Orientierung, um rechtsextreme Wahlerfolge künftig besser zu erklären. Für die Zukunft erwartet er weiter nur sporadische und regionale Erfolge von »Rechtsaußenparteien« in Deutschland. Letztlich bleibt freilich abzuwarten, was passiert. Bereits Otto von Bismarck warnte: »Das lernt man in der Politik, dass man klug sein kann wie die Klugen dieser Welt und dennoch in die nächste Minute geht wie ein Kind ins Dunkle«.

Harald Bergsdorf

Joachim WAGNER: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat. Berlin: Econ 2011, 237 Seiten, 18 €

Nicht erst seit heute fordern einzelne islamische Organisationen in westlichen Demokratien die Einführung von Scharia-Gerichten, weil hier das Recht mit islamischen Glaubensvorstellungen nicht vereinbar sei. Rechtsstreitigkeiten zwischen muslimischen Migranten sollten ihrer Auffassung nach glaubenskonform entschieden werden können. In einigen westlichen Staaten wurde und wird seither über die Einführung von Scharia-Gerichten diskutiert wie etwa in Kanada. Andere haben sie inzwischen eingeführt: So erlaubt Großbritannien Scharia-Tribunale die Lösung von Rechtskonflikten innerhalb der muslimischen Gemeinschaft, soweit sie im Bereich des Ehe-, Scheidungs- oder Erbrechts liegen.

Auch in Deutschland hat eine Diskussion über die Einführung einer religiösen Mehrrechtsordnung bzw. islamischer Schiedsgerichte – sehr verhalten – begonnen, obwohl in Streitfällen mit Auslandsbezug schon lange Elemente der Scharia Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden haben: Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB, § 3ff.) sieht vor, dass im Ausland wirksam entstandene private Rechtsverhältnisse grundsätzlich auch dann fortbestehen, wenn die Beteiligten nach Deutschland kommen,

hier aber ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten. Dies gilt auch dann, wenn in den Herkunftsländern die islamische Scharia die Zivilrechtsordnung prägt.

Zu dieser rechts- wie integrationspolitisch brisanten Thematik hat Joachim Wagner in seinem Buch über die »islamische Paralleljustiz« leider wenig beizutragen. Der langjährige ARD-Journalist greift nicht mit substantiellen Argumenten oder neuen Einsichten in eine wissenschaftlich spannende und politisch aktuelle Debatte ein, sondern schildert allein – in bisweilen ermüdender Folge – Einzelfälle aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit Deutschlands, von denen in seinem Buch nicht einmal klar wird und aufgrund methodischer Defizite auch nicht klar werden kann, wie repräsentativ sie tatsächlich sind. Dabei greift Wagner lediglich Vorgänge aus dem Bereich des Strafrechts auf, obwohl niemand in westlichen Demokratien je ernsthaft gefordert hätte, auch hier eine religiös geprägte Parallelrechtsordnung zuzulassen.

Wagner führt den Leser in eine Schattenwelt von Familien- und Stammesfehden in Berlin, Bremen und Essen, von Machtkämpfen zwischen kriminellen arabischen, kurdischen und türkischen Clans und der Geschäfte von »islamischen Friedensrichtern«, die – ohne juristische Ausbildung und Kenntnisse des deutschen Rechts – in diesen Milieus großes Ansehen genießen. Sie wendeten in Streitfällen die Regeln der Scharia an, die sie nach eigenem Gutdünken aus Koran und Sunna konstruierten, um »mit religiösem Hochmut«, wie Wagner schreibt, an deutschen Gerichten vorbei ihre Vorstellungen von »Täter-Opfer-Ausgleich«, Schadenersatz und Konfliktregelung durchzusetzen. Dabei gehe es aber nur in den seltensten Fällen um Recht. Tatsächlich werde vielmehr meist erbittert um Schmerzensgeld und Entlohnung gefeilscht. Gewalt oder Gewaltdrohungen spielten bei den »Schlichtungen« dieser »islamischen Friedensrichter« ebenso eine Rolle wie Machtdiktate der stärkeren Clans.

Hier werde, so Wagner, das staatliche Gewalt- und Strafmonopol systematisch in Frage gestellt und gegen geltendes Recht verstoßen. »Scharia-Richter« und deutsche Strafverteidiger, die an solchen »Schlichtungsverfahren« beteiligt seien, kämen dem Tatbestand der Strafvereitelung, Beihilfe zur Falschaussage oder falscher Verdächtigung oft mehr als nur nahe – sei es in der Regel doch Ziel der von »islamischen Friedensrichtern« initiierten

Gespräche zwischen Tätern und Opfern, die Beweisführung der Gerichte zugunsten der Tatverdächtigen zu beeinflussen, wenn diese sich zu Entschädigungszahlungen an ihre Opfer bereit erklärt hätten. Es komme sogar vor, so Wagner, dass Familien oder Clans im Verbund mit islamischen Streitschlichtern entschieden, welcher der beschuldigten Söhne oder Neffen in einem Strafverfahren am Ende die Hauptverantwortung für eine Tat übernehmen solle. Unabhängig vom Tathergang werde derjenige ausgesucht, der das geringste Vorstrafenregister und daher die geringste Strafe vor einem deutschen Gericht zu befürchten habe.

Man merkt Wagner seine Empörung über diese Vorgänge an. Er hat sein Buch in nur einem halben Jahr niedergeschrieben, nachdem er durch einen Zeitungsartikel auf das Phänomen der »islamischen Paralleljustiz« aufmerksam geworden war (S. 219, Fußnote 1). Nicht zuletzt aufgrund dieser Eile, die offenbar keine Zeit für eine systematische und gründliche Recherche ließ, ist das Buch weder sprachlich noch inhaltlich wirklich gelungen. Es findet sich eine Reihe von orthographischen, vor allem aber auch sachlichen Fehlern: Der türkische Staatspräsident etwa heißt Abdullah Gül, nicht Recep Erdogan (77) – letzterer ist Ministerpräsident des Landes. Angesichts des hohen Anteils maronitischer Christen von ca. 40% wird man den Libanon nicht einfach zu den »muslimischen Ländern« zählen dürfen (90). Die Philippinen jedenfalls sind ganz sicher nicht dazu zu rechnen (so aber S. 91, S. 231 Fußnote 150): 90% der Einwohner sind Christen.

Zudem ist die Stoßrichtung des Buches unklar. Soll Stimmung gemacht werden gegen die Anwendung von Scharia-Recht in Deutschland? Dann wäre sinnvollerweise über die Rechtswirklichkeit im Bereich des Zivilrechts zu sprechen, denn hier wird eine juristische und rechtspolitische Diskussion tatsächlich geführt. Oder geht es allein um eine polemische Attacke gegen Deutschlands Gerichte und Behörden, die nach Wagner zu lasch in der Kriminalitätsbekämpfung vorgehen, wenn muslimische Migranten beteiligt sind? Dass Wagner mehrfach aus der höchst umstrittenen »Streitschrift« Thilo Sarrazins »Deutschland schafft sich ab« zitiert, nährt diesen Verdacht zusätzlich.

Sicher ist es problematisch, wenn in einigen Ballungsgebieten eine parallele Werte-Welt entstanden ist, die von Moscheegemeinden, muslimischen Zentren und Imamen gepflegt wird, soweit

jedenfalls als sie westlich-europäischen Rechtsvorstellungen widerspricht. Von ihr aber erfährt man in Wagners Buch wenig. Denn die dort geschilderten Fälle haben kaum mit dem Islam, viel jedoch mit halbkriminellen Gruppen und »Clans« zu tun, deren Verhalten weit stärker ethnisch-kulturell und sozial denn religiös geprägt ist.

Im Schlusskapitel seines Buches fordert Wagner ein konsequenteres Vorgehen gegen selbst ernannte »Friedensrichter« und die Abweisung aller Versuche einer Verschmelzung von deutscher Strafjustiz und islamischer Schlichtungstradition: »Kriminelle Clans müssen bekämpft, die islamische Paralleljustiz muss zurückgedrängt und die Migranten müssen integriert werden« (S. 211). Derart allgemein formuliert wird ihm sicher jeder, dem der freiheitliche Rechtsstaat am Herzen liegt, zustimmen können.

Manfred Brocker

Volker WEISS: Deutschlands Neue Rechte. Angriff der Eliten – Von Spengler bis Sarrazin, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn/München/Wien/Zürich 2011, 141 Seiten, 16,90 €

Im Herbst 2010 fand in der bundesdeutschen Öffentlichkeit eine außergewöhnlich intensiv geführte Debatte zu den Themen Einwanderung und Integration statt. Der Grund dafür war bekanntlich die Veröffentlichung von Thilo Sarrazins Buch *Deutschland schafft sich ab*. Im Rahmen der Debatte wurde auch die Frage diskutiert, ob es gerechtfertigt sei, die politische Ideenwelt des Autors zum Teil oder gar zur Gänze mit dem Begriff »rechtsextrem« zu etikettieren.

Das vorliegende Buch von Volker Weiß greift die Fragestellungen der besagten Debatte auf, indem erörtert wird, in welcher ideologischen Tradition die Thesen Sarrazins stehen. Im ersten Kapitel stellt Weiß klar, dass seine Schrift nicht den Anspruch erhebt, eine in methodischer Hinsicht streng wissenschaftliche Studie zu sein. Und tatsächlich bleiben in dem Buch die wissenschaftstheoretischen Problemstellungen des gewählten Themenkomplexes weitgehend unberücksichtigt. Unter anderem verzichtet Weiß darauf, den Forschungsstand hinsichtlich der Frage nach der Kontinuität rechten Denkens zu beachten. Zudem fehlt in dem Buch eine genaue inhaltliche Klärung derjenigen Begriffe, die für das Thema eine besondere

Relevanz besitzen. Trotzdem genügt die Schrift in gewisser Weise durchaus wissenschaftlichen Ansprüchen, da sie im Anhang mit einem detaillierten Anmerkungsapparat ausgestattet ist.

Weiß hat vor allem den Zeitraum der letzten hundert Jahre im Blick, wenn er untersucht, in welchem Umfang die Ideen Sarrazins in der Tradition rechten Denkens stehen. Obgleich der Autor nicht explizit darauf hinweist, wird bei der Lektüre Folgendes ersichtlich: In dem Buch haben die Begriffe »Faschismus«, »Rechtsextremismus« und »Rechtsradikalismus« zumindest in einem Punkt die gleiche Bedeutung, denn alle drei Begriffe stehen für eine Ideologie, die mit der Ideenwelt der Demokratie unvereinbar ist. So dient die Verwendung dieser drei Begriffe letztlich auch dem Zweck, die antidemokratische Schlagseite der Thesen Sarrazins erfassen zu können.

Der Autor veranschaulicht, dass die Vorstellungswelt Sarrazins in der Tradition eines kulturpessimistischen Denkens steht, wie es für viele rechte Denker des 20. Jahrhunderts typisch war. Charakteristisch für diese kulturpessimistische Sichtweise ist, dass die Verantwortung für den behaupteten kulturellen Niedergang solchen Menschen angelastet wird, die sich in einer unterprivilegierten sozialen Lage befinden. Nach dieser Vorstellung ist der kulturelle Untergang am ehesten vermeidbar, indem die Entstehung von Eliten massiv gefördert wird. Die Ausstattung der Eliten mit Sonderrechten geht einher mit einer weiteren Entrechtung der ohnehin schon unterprivilegierten Menschen. Diese Maßnahmen seien nötig, weil die für den kulturellen Niedergang angeblich verantwortlichen Menschen aufgrund ihrer vermeintlichen kulturellen Defizite einer konsequenten autoritären Führung durch eine Elite bedürfen.

Weiß stellt eine Vielzahl von rechten Denkern vor, deren Vorstellungswelt mehr oder weniger intensiv von der dargestellten kulturpessimistischen Sichtweise durchdrungen ist. Unter anderem werden folgende Autoren berücksichtigt: Gustave Le Bon, Arnold Gehlen, Edgar Julius Jung, Günter Rohrmoser, Carl Schmitt, Friedrich Sieburg, Peter Sloterdijk, Oswald Spengler, Botho Strauß, Hans-Jürgen Syberberg. Indem Weiß die Texte dieser Denker mit den Aussagen Sarrazins vergleicht, wird das Ausmaß der weltanschaulichen Übereinstimmungen recht deutlich. Wobei sich Weiß bei seiner Gegenüberstellung besonders

häufig auf Gehlen, Jung, Sloterdijk und Strauß bezieht.

Vor allem durch den Vergleich der Aussagen Sarrazins mit der ideologischen Struktur von Jungs Schrift *Die Herrschaft der Minderwertigen* (1927) zeigt sich, wie stark Sarrazins Weltbild von rechts-extremen Denkweisen geprägt ist. Weiß verdeutlicht, dass Jung und Sarrazin mit den gleichen sozialdarwinistischen Denkmustern argumentieren. In der Tat gehen beide davon aus, dass die Rechte von vermeintlich minderwertigen Menschen deshalb massiv beschnitten werden müssten, weil sich dadurch die angeblich höherwertigen Menschen besser entfalten könnten. Interessant ist auch, dass beide Autoren in besonderem Maße dazu neigen, die vermeintliche Richtigkeit der eigenen Thesen durch die Einbeziehung allerlei statistischer Materialien beweisen zu wollen. Weiß gibt jedoch zu bedenken, dass es bei allen statistischen Daten entscheidend ist, wie man diese interpretiert. Und gerade bei der Interpretation des Zahlenmaterials werde die persönliche Voreingenommenheit der beiden Autoren besonders deutlich. Denn deren Interpretationsleistung beschränke sich im Wesentlichen darauf, fast überall die eigenen Ressentiments bestätigt zu sehen. Unter propagandistischen Gesichtspunkten sei es aber durchaus nachvollziehbar, dass Jung und Sarrazin bei ihren Ausführungen sehr gerne statistische Daten verwenden. Schließlich seien solche Daten besonders geeignet dafür, unbedarften Lesern Objektivität zu suggerieren.

Doch nicht nur beim Vergleich mit den Ideen Jungs zeigt sich, dass die Vorstellungswelt Sarrazins von rechtsextremen Denkfiguren geprägt ist. Auch in anderen Zusammenhängen wird Sarrazins antidemokratische Neigung erkennbar. Insbesondere ist dies der Fall, wenn Sarrazin in typisch rassistischer Manier manchen ethnischen Gruppen eine besonders niedrige Intelligenz bescheinigt. Bekanntlich beschränkt sich Sarrazin nicht darauf, die betreffenden Ethnien auf diese Weise zu stigmatisieren. Vielmehr vertritt er die Meinung, die herrschende Politik müsse für eine konkrete Benachteiligung dieser Ethnien sorgen. Demgemäß plädiert Sarrazin dafür, diejenigen Menschen, die den angeblich minderintelligenten Ethnien angehören, bei der Einwanderung nach Deutschland zu diskriminieren. Diese Vorgehensweise sei notwendig, um den angeblich drohenden Untergang Deutschlands bzw. des deutschen Volkes verhin-

dern zu können. Weiß veranschaulicht, dass sich Sarrazin bei seinen Ausführungen zur Intelligenz auch auf zweifelhafte Studien zur Vererbungslehre stützt, die bevorzugt von rechten bis rechtsextremen politischen Kräften rezipiert werden. In diesem Kontext erwähnt Weiß insbesondere die Arbeiten des Genetikers Volkmar Weiss.

Trotz seiner nachhaltigen Kritik an Sarrazins Ideen macht Weiß deutlich, dass er es ablehnt, das politische Weltbild Sarrazins zur Gänze mit dem Begriff »rechtsextrem« zu beschreiben. Und tatsächlich hat Sarrazin bislang keine Wortmeldung getätigt, die es rechtfertigen würde, zu behaupten, dieser wolle die Demokratie in Deutschland komplett abschaffen. Gleichwohl sind die Vorstellungen Sarrazins in vielerlei Hinsicht dazu geeignet, demokratische Prinzipien, wie zum Beispiel die Menschenrechte, auszuhöhlen.

Es bleibt festzuhalten, dass Weiß zweifelsfrei richtig handelt, wenn er darauf verzichtet, Sarrazin pauschal als Rechtsextremisten zu bezeichnen. Dies gilt in besonderem Maße auch deshalb, weil die Bezeichnung eines Menschen mit dem Terminus »Rechtsextremist« eine besondere Stigmatisierung darstellt. Auch hier zeigt sich: Letztlich steht jeder Mensch in der Pflicht, sich ganz genau zu überlegen, ob es wirklich gerechtfertigt ist, einen anderen Menschen mit stigmatisierenden Begriffen zu etikettieren. Man sollte es also nicht dem Provokateur Sarrazin gleich tun, der ja leider schon des Öfteren die politische Debatte vergiftet hat, indem er stigmatisierende Begriffe ohne die nötige Besonnenheit verwendet hat.

Erwähnenswert ist zudem, dass Weiß in seinem Text immer wieder auf die Hartz-Gesetze verweist, um den Erfolg der Thesen Sarrazins für den Leser begreiflich zu machen. Richtigerweise kritisiert Weiß, dass insbesondere durch die Hartz-IV-Gesetze ein soziales Klima entstanden ist, das die Ausbreitung von sozialdarwinistischen Vorstellungen begünstigt hat. Tatsächlich bietet die Entrechtung sozial schwacher Menschen, wie sie durch die Hartz-Gesetze vollzogen wurde, gerade Zeitgenossen wie Sarrazin zahlreiche Anknüpfungspunkte, um die Entrechtung vermeintlich minderwertiger Menschen noch weiter vorantreiben zu können. Vor diesem Hintergrund kommt man kaum umhin, der SPD aufgrund ihrer herausragenden Verantwortlichkeit für die Hartz-Gesetze auch eine besondere Mitverantwortung für den Erfolg der Thesen Sarrazins anzulasten.

Obgleich Weiß an mehreren Stellen darlegt, dass das Denken Sarrazins in mancherlei Hinsicht auch klassische sozialdemokratische Ideen berücksichtigt, kommt er gegen Ende seines Buchs zu dem Schluss, dass es angesichts der rechtsextremen Elemente seines Denkens durchaus nachvollziehbar ist, dass Sarrazin aus dem rechten bis rechtsextremen Spektrum besonders viel Beifall erhält. In diesem Zusammenhang erwähnt Weiß insbesondere die rechte Zeitung *Junge Freiheit* und die rechtsextreme NPD.

Die besondere Qualität der Schrift von Weiß ist es, dass hier eine sehr differenzierte und ausgewogene (historische) Einordnung des oftmals widersprüchlichen und daher mitunter schwer zu fassenden politischen Weltbilds Sarrazins geleistet wird. Die Passagen, in denen Weiß mithilfe von Zitaten dokumentiert und in denen er kritisch kommentiert, stehen sinnvollerweise in einem gleichgewichtigen Verhältnis zueinander. Wenn der Autor die Thesen von Sarrazin kritisch reflektiert, leistet er zweifelsohne eine sehr wertvolle Aufklärungsarbeit. So wird immer wieder deutlich, dass es sich bei vielen der besagten Thesen schlichtweg um Propagandalügen der absurdesten Sorte handelt. Beispielsweise konstatiert Weiß,

dass es eine die Wahrheit massiv entstellende Darstellung ist, wenn sich ausgerechnet Sarrazin, dessen Thesen bekanntlich massenhaft durch äußerst mächtige Medienkonzerne verbreitet wurden, als ein Opfer mangelnder Meinungsfreiheit inszeniert.

Obwohl Weiß mit seinem Buch eine vorzügliche Aufklärungsschrift zur Sarrazin-Debatte vorgelegt hat, fällt seine Zukunftsprognose pessimistisch aus. Tatsächlich kommt er ganz am Ende seines Werks zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Erfolges der Thesen Sarrazins damit zu rechnen sei, dass sich rechtsextreme Einstellungen langfristig noch stärker in der Mitte der Gesellschaft etablieren werden. Doch auch diese kulturpessimistische Perspektive ist kritisch zu betrachten. Denn es scheint durchaus auch möglich, dass viele demokratische Akteure der bundesdeutschen Gesellschaft angesichts der Sarrazin-Debatte zu dem Schluss gelangen, dass es notwendig ist, noch stärker als zuvor über rechtsextreme Ideen aufzuklären. In diesem Fall könnte die Sarrazin-Debatte langfristig sogar zu einer Stärkung der demokratischen Kultur in Deutschland beitragen.

Stefan Kubon